

Artikel 9

Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt.

„(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Grundlage sind die der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation. Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

(4) Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch

1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
2. eine besondere räumliche Ausstattung,
3. eine besondere technische Ausstattung oder
4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen, sofern der Anstieg bei den durchschnittlichen Kostensätzen die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung nicht übersteigt.

(6) Auf der Grundlage der Prüfung der fachkundigen Stelle soll die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 179 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 179 Absatz 2“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 7

Sonderregelung

Für das Jahr 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf der Basis der im Jahr 2019 von den fachkundigen Stellen vorgelegten Kostensätze ermittelt. Zum 1. August 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 um 20 Prozent angehoben.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 2, 4 bis 6, 9, 12 bis 14 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 1, 3, 7, 8, 10 und 11 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Trotz der insgesamt robusten Arbeitsmarktsituation steht die deutsche Wirtschaft vor strukturellen wie auch konjunkturellen Herausforderungen. Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Die konjunkturelle Dynamik hat sich allerdings merklich verlangsamt. Dies ist insbesondere auf die Schwäche der Industrie zurückzuführen. Zum Jahreswechsel 2019/2020 hat die deutsche Wirtschaft ihre konjunkturelle Schwächephase noch nicht überwunden. Einer durch den gegenwärtig flauen Welthandel beeinträchtigten Industrie stehen nach wie vor mehrheitlich prosperierende Dienstleistungsbereiche sowie der Bausektor gegenüber. Es zeichnen sich aber allmählich Besserungstendenzen ab. Die Industriekonjunktur dürfte sich daher in den kommenden Monaten etwas aufhellen. Die gedämpfte Konjunktur machte sich am aktuellen Rand wieder deutlicher auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar (Die wirtschaftliche Lage in Deutschland im Januar 2020, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)).

Die konjunkturellen Herausforderungen verstärken sich aktuell zudem durch die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus COVID19. Erkrankungen oder Quarantäne von Beschäftigten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit von Unternehmen. Zugleich zeigen sich verstärkt mittelbare Folgen für einzelne Branchen und Regionen etwa durch die Absage von Messen und Großveranstaltungen oder ein eingeschränktes Reiseverhalten. Noch nicht absehbar ist, wie sich möglicherweise abreißende Lieferketten oder ein Auftragsrückgang auf die Konjunktur und damit auf den Arbeitsmarkt auswirken.

Neben diesen schwächelnden konjunkturellen Entwicklungen werden auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt und der Energiewende zunehmend sichtbar. Derzeit nutzt über die Hälfte der deutschen Betriebe moderne digitale Technologien (Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) 26/2018). Investitionen in digitale Technologien ziehen aber auch einen veränderten Fachkräftebedarf nach sich (IAB-Kurzbericht 22/2018). Die Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) stellt im aktuellen Employment Outlook dar, dass in Deutschland mehr Arbeitsplätze einem hohen Automatisierungs- bzw. Änderungsrisiko ausgesetzt sind als im Durchschnitt der OECD (OECD Employment Outlook 2019). Der wirtschaftliche und berufliche Strukturwandel lässt nach Berechnungen des Fachkräftemonitorings des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bis zum Jahr 2035 insgesamt fast 3,3 Millionen Arbeitsplätze entstehen, gleichzeitig werden aber auch rund 4 Millionen Arbeitsplätze wegfallen (BMAS-Prognose „Digitalisierte Arbeitswelt“, Forschungsbericht 526/1K). Die Branchen-, Berufs- und Anforderungsstrukturen verändern sich, auch durch den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft.

Der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in Berufen, deren Tätigkeiten bereits jetzt durch Computer oder computergesteuerte Maschinen ersetzt werden könnten, ist in den letzten Jahren merklich gestiegen. Analysen zufolge arbeitete im Jahr 2016 ein Viertel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (7,9 Millionen) in einem Beruf mit einem hohen Substituierbarkeitspotenzial, das heißt in Berufen, in denen die Übernahme von mindestens 70 Prozent der anfallenden Tätigkeiten durch Computer oder computergesteuerte Maschinen technisch machbar ist, – und damit 10 Prozentpunkte mehr als noch im Jahr 2013. Dabei sind Berufssegmente unterschiedlich betroffen: So hätten zum Beispiel im Jahr 2016 83 Prozent der Tätigkeiten in den Fertigungsberufen von Computern bzw. IT-gesteuerten Maschinen ersetzt werden können (+10 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2013), bei den fertigungstechnischen Berufen 70 Prozent (+5), bei den Verkehrs- und Logistikberufen 56 Prozent (+20) und bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen 60 Prozent (+19) (IAB-Kurzbericht 4/2018).

Die Daten zeigen, dass in vielen Berufen hohe Substituierbarkeitspotenziale bestehen, aber nicht durchweg realisiert werden. Inwieweit Automatisierungen umgesetzt werden, ist nicht einfach prognostizierbar.

Die Digitalisierung birgt Potenziale, kann aber auch Ungleichheiten verstärken, wenn Menschen und Regionen den Anschluss verlieren (OECD Skills Outlook 2019). Um dem qualifikatorischen Mismatch entgegenzuwirken und ausreichend qualifizierte Fachkräfte zu sichern, aber auch negative Folgen für Beschäftigte abzufedern und

Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsprämie

Bessere finanzielle Rahmenbedingungen während einer Maßnahme erhöhen die Teilnahmebereitschaft und die Erfolgchancen (IAB-Kurzbericht 14/2014). Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro, beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro. Diese Regelung gilt bislang für Eintritte in berufsabschlussbezogene Maßnahmen, die bis 31. Dezember 2020 beginnen. Die bisher vorliegenden Daten zu abschlussorientierten Weiterbildungen lassen noch keine valide Beurteilung über die Wirksamkeit der Weiterbildungsprämie zu. Hierzu ist die Beobachtung eines längeren Zeitraums notwendig, weshalb die Prämienregelung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden soll.

Die Verlängerung folgt auch einem Auftrag aus der am 12. Juni 2019 beschlossenen Nationalen Weiterbildungsstrategie von Bund, Ländern und Verbänden.

Maßnahmezulassung und Bundesdurchschnittskostensätze

Die derzeitigen Regelungen zur Maßnahmezulassung werden teilweise neu gefasst. Der Spielraum der fachkundigen Stellen bei der Zulassung von Maßnahmen wird erweitert und die Kostenkalkulation flexibler gestaltet. Die Bundesdurchschnittskostensätze im Bereich der beruflichen Weiterbildung sollen im Ergebnis der Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung angehoben werden. Ziel ist, die Qualität der Maßnahmen zu erhalten und mehr Möglichkeiten für eine sich an die ständig ändernden Anforderungen des Marktes ausgerichtete Ausgestaltung von Maßnahmen zu bieten. Vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse sollen zudem die derzeitigen Nummern 1 und 2 des § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB III zusammengefasst werden.

Die Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung werden an das neue Verfahren zur Flexibilisierung der durchschnittlichen Kostensätze angepasst.

Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung

Die Änderungen bei der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und die Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung im Fachportal der BA dienen der zeitgemäßen und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung von digitalen Verwaltungsleistungen und Verwaltungsprozessen bei der BA. Die Arbeitsuchend- und die Arbeitslosmeldung sollen für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert und vereinfacht werden. Gleichzeitig soll der Vermittlungsprozess zur zügigen Wiedereingliederung gestärkt werden.

Bei der Arbeitsuchendmeldung soll das Augenmerk künftig nicht mehr auf einer gegebenenfalls nur formal durch persönliches Erscheinen erfolgenden Meldung liegen, die selbst nicht den Zweck erfüllt, die erforderlichen Vermittlungsbemühungen auszulösen. Vielmehr soll eine schnelle, qualitativ hochwertige Beratung und Vermittlung bereits ab dem Zeitpunkt sichergestellt sein, ab dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kenntnis davon hat, dass ihr oder sein Arbeitsverhältnis enden wird. Darüber hinaus sollen die technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden und den Bürgerinnen und Bürgern dort, wo es sinnvoll und möglich ist, eine Alternative zum persönlichen Erscheinen eröffnet werden. Das beinhaltet auch die Möglichkeit zur Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen per Videotelefonie, um die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestmöglich für den Vermittlungsprozess nutzen zu können.

Gleichzeitig sollen Arbeitslose künftig wählen können, ob sie sich elektronisch im Portal der BA oder wie bisher persönlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Möglichkeit der elektronischen Arbeitslosmeldung in einer im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) vorgesehenen Form, soll gegenüber der Meldung durch persönliche Vorsprache eine gleichrangige und rechtssichere Form für einen zeitgemäßen Zugang zu einem modernen, digitalisierten Leistungsverfahren für die Personen schaffen, die diese Form nutzen möchten. Weitestgehend medienbruchfreie Verfahren sollen ermöglicht werden.

Die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und zur Arbeitslosmeldung stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Beide Regelungen dienen dazu, Arbeitslosigkeit möglichst nicht eintreten zu lassen, zumindest aber möglichst schnell wieder zu beenden und damit den Vorrang der Vermittlung in Arbeit umzusetzen. Die Neuregelungen beider Meldungen sollen deshalb im Verwaltungsprozess durch eine bürgerfreundliche Ausgestaltung im Portal der BA umgesetzt werden, um Synergien zwischen beiden Prozessen nutzen zu können. Damit soll einerseits die Effektivität des Vermittlungs- und Leistungsverfahrens erhöht und andererseits den Bürgerinnen und Bürgern ein weitgehend verzahnter Prozess für die Vermittlung und Beratung durch die Agentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

angeboten werden, in dem zugleich der persönliche Kontakt der Betroffenen zur Vermittlungsfachkraft weiterhin eine zentrale Rolle hat.

Weitere Regelungsinhalte

Die Regelung zur Höhe der Förderung einer Einstiegsqualifizierung soll präziser formuliert werden.

Die bis Ende des Jahres 2020 befristete Regelung, die es den Agenturen für Arbeit ermöglicht, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a SGB III im Wege des Vergaberechts zu beschaffen, soll bis Ende des Jahres 2023 verlängert werden.

Die Abschaffung der Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und die einmalige Veröffentlichung des Programmablaufplans soll unnötige Verwaltungsausgaben reduzieren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB II folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes, der Arbeitsmarktlage und des Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge und der Arbeitsvermittlung wird verhindert, dass sich das Sozialgefüge innerhalb der Bundesrepublik auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Verbesserungen bei der Weiterbildungsförderung nicht verbunden.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Regelungen zur Berechnung der Nettoentgeltdifferenzen nach § 106 SGB III, die Grundlage für die Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes sind, entfällt die Notwendigkeit, jährlich eine Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld zu erlassen.

Mit den Neuregelungen bei der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und der Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung wird der digitale Zugang zu den Verwaltungsleistungen der BA ausgebaut. Durch eine verzahnte und prozessleitende, bürgerfreundliche Ausgestaltung beider Meldungen im Portal der BA können Synergien zwischen beiden Prozessen genutzt und für Leistungsberechtigte, die neue digitale Zugangswege nutzen wollen, die Beantragung von Arbeitslosengeld erleichtert und vereinfacht werden. Dies führt auch zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die BA.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden die Ziele der Fachkräftesicherung und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt:

Mit der Weiterentwicklung der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes kann Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Bedarf an Fachkräften mit adäquaten Kompetenzen zu sichern, um auch den zunehmenden Engpässen in manchen Bereichen des Arbeitsmarktes zu begegnen.

Damit wird künftiger Arbeitslosigkeit auch präventiv begegnet. Denn aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich der Bedarf an Fachkräften im mittleren Qualifizierungssegment verändern. Zugleich wird damit in den Blick genommen, dass Geringqualifizierte zukünftig immer schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein werden.

Die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Ausbildung sind Bausteine eines wirksamen Schutzes gegen Arbeitslosigkeit. Die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung, mit der notwendige Unterstützungsleistungen ausgebaut und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, leistet damit ebenfalls einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Haushalt des Bundes ergeben sich folgende Veränderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Der Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung führt zu höheren Teilnehmerzahlen und somit zu Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von mittelfristig bis zu rund 37 Millionen Euro jährlich.

Die Verlängerung der Weiterbildungsprämie wird mit bis zu 42 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt. Da die bisherige Befristung noch für Eintritte bis zum 31. Dezember 2020 gilt, fallen die Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erst zeitversetzt an.

Die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung umfasst die Entfristung der Assistierten Ausbildung sowie die Zusammenführung mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen und führt mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 21 Millionen Euro jährlich.

Die Weiterentwicklung der Regelungen zur Maßnahmezulassung führt zu höheren Bundesdurchschnittskostensätzen und damit zu Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von mittelfristig bis zu 176 Millionen Euro pro Jahr.

Die Kostenwirkungen entfallen auf Leistungen zur Eingliederung. Sie werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führen insofern nicht zu finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Finanzielle Effekte für den Haushalt des Bundes in Millionen Euro

(Minderausgaben (-), Mehrausgaben())

	2020	2021	2022	2023	2024
Nachholen Berufsabschluss	4	26	26	37	37
Verlängerung Weiterbildungsprämie	0	2	30	42	42
Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	2	19	21	21	21
Neufassung Maßnahmezulassungsverfahren	44	97	176	176	176

Für den Haushalt der BA ergeben sich folgende Veränderungen:

Die finanziellen Auswirkungen der erhöhten Förderungen in § 82 SGB III (Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes) sind aufgrund der nicht absehbaren Verhaltenseffekte der Unternehmen nur schwer abschätzbar. Durch das attraktivere Förderrecht führen nicht nur die einzelnen Förderfälle zu höheren Kosten, sondern es sind auch zusätzliche Förderungen zu erwarten. Für 15 000 geförderte Eintritte in berufliche Weiterbildung werden Mehrausgaben in Höhe von mittelfristig rund 52 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Berücksichtigt wurden sowohl bisherige Förderfälle, bei denen lediglich eine höhere Beteiligung der BA bei den Weiterbildungskosten und dem Arbeitsentgeltzuschuss anfällt als auch neue Fälle, bei denen Mehrausgaben für die Förderung der Weiterbildungskosten und Ausgaben für Arbeitsentgeltzuschüsse entstehen.

Der Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung führt zu höheren Teilnehmerzahlen und somit zu Mehrausgaben von mittelfristig bis zu 142 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 96 Millionen Euro auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die übrigen Ausgaben entfallen auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, die bei fortgesetztem Leistungsbezug ohne Teilnahme an einer Weiterbildung zumindest teilweise ebenso in Form von Arbeitslosengeldbezug anfallen würden. In Einzelfällen ist auch die Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten mit dem Arbeitsentgeltzuschuss möglich.

Die Verlängerung der Weiterbildungsprämie wird mittelfristig mit bis zu 81 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt. Dabei wurden bereits zusätzliche Förderungen durch Einführung der Prämie berücksichtigt. Da die bisherige Befristung noch für Eintritte bis zum 31. Dezember 2020 gilt, fallen die Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erst zeitversetzt an.

Die verbesserten Bedingungen für geförderte Weiterbildungen während der Beschäftigung in einer Transfergesellschaft dürften zu steigenden Förderzahlen und damit zu Mehrausgaben in Höhe von mittelfristig bis zu 9 Millionen Euro pro Jahr führen. Die Nutzung dieser Fördermöglichkeit ist abhängig von der konjunkturellen Lage, d. h. die Ausgaben können bei intensiver Nutzung in begrenzten Zeiträumen auch deutlich höher liegen.

Die Möglichkeit, dem Arbeitgeber die Hälfte der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erstatten, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld an einer Weiterbildung teilnehmen, führt bis zum Jahr 2022 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro. Im Jahr 2023 liegen die Mehrausgaben wegen der befristeten Gültigkeit der Regelung bei rund 7 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2024 entstehen keine Mehrausgaben.

Die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung umfasst die Einführung eines Fahrkostenzuschusses bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von mittelfristig bis zu rund 7 Millionen Euro, die Entfristung der Assistierte Ausbildung sowie die Zusammenführung mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen mit Mehrausgaben in Höhe von mittelfristig bis zu 66 Millionen Euro jährlich. Für die Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist nur mit geringen Fallzahlen und damit unerheblichen Mehrausgaben zu rechnen. Die Erweiterung der Leistungen im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe betrifft lediglich Einzelfälle und führt nur zu geringen Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

Die Weiterentwicklung der Regelungen zur Maßnahmezulassung führt zu höheren Bundesdurchschnittskostensätzen und damit zu Mehrausgaben für Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Höhe von mittelfristig bis zu 274 Millionen Euro pro Jahr.

Soweit diese Kostenwirkungen auf den Eingliederungstitel entfallen, werden sie im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht. Soweit diese Kostenwirkungen auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels entfallen, sollen sie im Rahmen der bestehenden Ansätze erbracht werden.

Finanzielle Effekte für den Haushalt der BA in Millionen Euro

(Minderausgaben (-), Mehrausgaben ())

	2020	2021	2022	2023	2024
Weiterentwicklung Weiterbildungsförderung	22	52	52	52	52
Nachholen Berufsabschluss	11	85	138	142	142
darunter Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	4	28	45	46	46
Verlängerung Weiterbildungsprämie	0	3	36	81	81
Qualifizierung in der Transfergesellschaft	3	5	9	9	9
Übernahme SV-Beiträge während Kurzarbeit	5	12	12	7	0
Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	12	63	74	74	74
Neufassung Maßnahmezulassungsverfahren	69	139	274	274	274

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Durch das neu geschaffene vereinfachte Förder- und Bewilligungsverfahren bei der beruflichen Weiterbildungsförderung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihre Arbeitgeber nach § 82 Absatz 6 SGB III reduzieren sich bei Bürgerinnen und Bürgern die Antrags- und Nachweispflichten. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Minuten ergibt sich bei rund 10 000 Fällen eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 1 700 Stunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzentwurf schafft im neuen § 54a Absatz 6 SGB III für an einer Einstiegsqualifizierung Teilnehmende die Möglichkeit, Fahrkosten zu beantragen. Bei angenommen 10 000 Anträgen und einem Zeitaufwand von 12 Minuten pro Fall ergibt sich ein Gesamtaufwand von 2 000 Stunden pro Jahr.

Wirtschaft:

Durch die Erhöhung der Zuschussmöglichkeiten der beruflichen Weiterbildungsförderung nach § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB III entstehen den Betrieben bei der Inanspruchnahme der höheren Zuschüsse zusätzliche Nachweispflichten bei der Antragstellung, deren Erfüllung in 15 000 Fällen bei 3 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall und einem Lohnkostensatz von 34,50 Euro einen Mehraufwand von jährlich 26 000 Euro verursachen. Da aufgrund der Neuregelung etwa 12 000 zusätzliche Förderungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erwartet werden, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (gleicher Lohnsatz wie zuvor bei 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall) um rund 138 000 Euro jährlich. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand wird durch die Vereinfachungen und Präzisierungen bei der Beantragung der Förderleistungen der Weiterbildungskosten und des Arbeitsentgeltzuschusses durch nur einen Antrag des Arbeitgebers nach § 82 Absatz 6 SGB III für eine größere Anzahl von Beschäftigten mit zehn Minuten weniger Zeitaufwand in 10 000 Fällen um rund 58 000 Euro jährlich reduziert.

Durch die neue Möglichkeit nach § 111a SGB III, über Ältere und Geringqualifizierte hinaus alle in eine Transfergesellschaft übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bedarf beruflich zu qualifizieren, entsteht der Wirtschaft bei geschätzten rund 500 zusätzlichen Fällen, für die die Transfergesellschaften die berufliche Weiterbildung ermöglichen, bei einem Lohnsatz von 22,10 Euro pro Stunde und 153 Minuten Bearbeitungszeit ein Erfüllungsaufwand von rund 29 000 Euro jährlich.

Durch die neue Möglichkeit für die Arbeitgeber nach § 106a SGB III, sich bei Kurzarbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung für Beschäftigte erstatten zu lassen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden, entsteht der Wirtschaft bei geschätzten 2 000 Fällen und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz von 22,10 Euro pro Stunde ein Erfüllungsaufwand von rund 11.000 Euro jährlich.

Verwaltung:

Für die BA ergeben sich aus § 111a SGB III bei der Bearbeitung der zusätzlichen rund 500 Fälle, in denen Transfergesellschaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die berufliche Qualifizierung nach den Neuregelungen ermöglichen, und bei einer Stunde Bearbeitungszeit durch Personal mit einem Lohnkostensatz von 55 Euro pro Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 29 000 Euro.

Für die Bundesagentur für Arbeit ergeben sich bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III für Beschäftigte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden, bei 2 000 Fällen bei einem geschätzten Zeitaufwand von 20 Minuten pro Förderfall und bei einer Stunde Bearbeitungszeit durch Personal mit einem Lohnkostensatz von rund 55 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 36.500 Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung dieser Neuregelungen sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und Vorlagen entsteht der BA ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 8 300 Euro.

Die Änderungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung in § 38 SGB III und die Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung über das Fachportal der BA in § 141 SGB III erfordern eine Weiterentwicklung der IT-Verfahren bei der BA. Die einmaligen Entwicklungskosten hierfür belaufen sich auf rund 3,4 Millionen Euro für den Aufbau einer Online-Terminvereinbarung, Portal-Prozesse, Authentifizierungslösungen und interne Verfahren.

Mit den Änderungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und zur Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung soll der Vermittlungsprozess gestärkt werden. Die mit der Stärkung des Vermittlungsprozesses einhergehende größere Zahl und Bedeutung der Beratungs- und Vermittlungsgespräche auch im unmittelbaren Kontext des Eintritts der Arbeitslosigkeit führt zu laufendem Erfüllungsaufwand bei der BA von geschätzt rund 9,9 Millionen Euro jährlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit rund 246 000 Personen zusätzliche Gespräch mit einer Dauer von rund 45 Minuten auf Basis eines Lohnsatzes von 53,47 Euro pro Stunde zu führen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit, Vermittlungs- und Beratungsgespräche auch per Videotelefonie durchzuführen, entsteht laufender Erfüllungsaufwand bei der BA für Arbeitsplatzausstattung und Übertragungskanäle sowie Aufwand für den IT-Betrieb in Höhe von voraussichtlich ca. 4,6 Millionen Euro.

Mit der neuen Möglichkeit der Erstattung von Fahrkosten für Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung in § 54a Absatz 6 SGB III sind einmalige Aufwände für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblätter bei der BA in Höhe von 104 000 Euro verbunden. Laufend entsteht in der Berufsberatung und im operativen Service für rund 10 000 Fälle ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro jährlich für die erstmalige sowie unterjährige Antragsbearbeitung.

Die Neuregelung der Assistenten Ausbildung in den §§ 74 ff SGB III führt zu einmaligem Umstellungsaufwand für IT-Verfahren, fachliche Weisungen und Merkblätter bei der BA in Höhe von rund 1,26 Millionen Euro. Durch eine intensivere Beratung und Betreuung ergibt sich laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand in knapp 52 000 Fällen in Höhe von rund 6,95 Millionen Euro jährlich.

Die höheren Fördersätze nach § 82 SGB III führen zu 15 000 zusätzlichen Stunden Erfassungsaufwand zu einem Lohnsatz von rund 58 Euro pro Stunde sowie Sachkosten von rund 11 Euro pro Stunde und damit zu rund 1 Million Euro laufendem Erfüllungsaufwand pro Jahr. Für die Umsetzung dieser neuen Regelung sind einmalige Umstellungen in IT-Systemen sowie von Arbeitshilfen in Höhe von rund 2,24 Millionen Euro notwendig.

Der Rechtsanspruch auf Weiterbildung führt zur Bearbeitung weiterer rund 13 000 Fälle mit der Dauer von einer Stunde zu einem Lohnkostensatz von 55 Euro pro Stunde. Somit ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 720 000 Euro pro Jahr. Zusätzlich fällt einmaliger Umstellungsaufwand in IT-Systemen und bei Arbeitshilfen in Höhe von rund 25 000 Euro an.

Die Verlängerung der Weiterbildungsprämie erfordert einmaligen Umstellungsaufwand in IT-Systemen und Arbeitshilfen in Höhe von knapp 12 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen

Mit den Verbesserungen bei der Förderung von Aus- und Weiterbildung leistet der Gesetzentwurf auch einen Beitrag zu wesentlichen Zielen und Handlungsfeldern der Demografiestrategie der Bundesregierung.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluation

Die vorgesehene Verlängerung der Ermächtigung der BA zur Beschaffung von Maßnahmen im Bereich Grundkompetenzen/Nachqualifizierung im Wege des Vergaberechts bzw. der Regelung zu Erfolgsprämien für das Bestehen einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung in § 131a SGB III sieht jeweils eine erneute Befristung bis zum 31. Dezember 2023 vor.

Die Regelung zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 106a SGB III ist bis 31. Juli 2023 befristet.

Die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in § 109 Absatz 5 SGB III und in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Eine Befristung der weiteren in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen scheidet aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 74 und 75.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 75a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 77.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 79.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 106a.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 130.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 419.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 450.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zum neuen § 81 Absatz 2, der die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss von einer Ermessensleistung in eine Pflichtleistung umwandelt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 geregelten Assistierten Ausbildung in den §§ 74 bis 75a und zur Aufhebung von § 130. Die §§ 74 bis 75a sind im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels enthalten, so dass der Ausschlussbestand des § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 künftig auch ohne ausdrücklichen Verweis auf die Assistierte Ausbildung greift.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei der Anwendung des bestehenden § 54a Absatz 1 Satz 1 ist es zum Teil zu unterschiedlichen Auslegungen der Regelung gekommen, die zu Unsicherheiten in der Anwendung durch die Agenturen für Arbeit führen. Zum Teil wird angenommen, dass sich das in der Regelung enthaltene Ermessen nicht nur auf das „Ob“ der Förderung eines Arbeitgebers durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden bezieht. Vielmehr sei aus der Formulierung „bis zu einer Höhe von 243 Euro monatlich“ zu schließen, dass auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses Ermessen bestehe.

Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung zielt darauf, dem Arbeitgeber die von ihm während der Einstiegsqualifizierung an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer gezahlte Vergütung samt Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu bezuschussen. Dabei soll der Zuschuss zur Vergütung gedeckelt sein. Die Höhe des Deckels entspricht dem in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Betrag, der im Regelfall auch als Grundbedarf dem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder der bisherigen ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung zu Grunde liegt. Auch aus diesem Grund besteht für ein Ermessen der Agentur für Arbeit bei der Höhe des Zuschusses kein Raum.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass kein Ermessen der Agentur für Arbeit hinsichtlich der Höhe des Zuschusses zur vereinbarten Vergütung besteht. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Satz 1 wird zu besseren Verständlichkeit auf zwei Sätze aufgeteilt. Der neue Satz 1 regelt nun eindeutig, dass zwar das „Ob“ der Förderung im Ermessen der Agentur für Arbeit steht. Im Fall der Förderung ist die Höhe jedoch durch die zwischen Arbeitgeber und Teilnehmerin oder Teilnehmer vereinbarte Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte Satz 2 regelt künftig gesondert die - in der Höhe unveränderte - Höchstgrenze des Zuschusses zur zwischen Arbeitgeber und Teilnehmerin oder Teilnehmer vereinbarten Vergütung. Wird eine niedrigere Vergütung vereinbart, reduziert sich gemäß Satz 1 auch der Zuschuss auf diesen Betrag. Wird eine höhere Vergütung vereinbart, ist der Zuschuss gemäß Satz 2 auf 247 Euro begrenzt.

Zu Buchstabe b

Während bei Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe auch der Bedarf für Fahrkosten berücksichtigt wird, erhalten Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen bislang ausschließlich die vereinbarte Praktikumsvergütung durch den Arbeitgeber. Je nach Wegstrecke können während einer Einstiegsqualifizierung erhebliche Fahrkosten entstehen, für die die Praktikumsvergütung allein nicht ausreicht. Künftig sollen für Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen ebenfalls die Kosten für die Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule übernommen werden können.

Eine Einkommensanrechnung auf die Fahrkosten erfolgt, wie auch bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, nicht.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 geregelten ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistenten Ausbildung als Vorphase in den §§ 74 und 75a.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes geregelten Ausbildungen zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger förderungsfähig sind.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die Erweiterung der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe bei externer Unterbringung um sonstige betreute Wohnformen und der Ausweitung der Förderung von Jugendlichen auf junge Menschen unter 27 Jahren wird die Effektivität der Berufsausbildungsbeihilfe vor dem Hintergrund eines durchschnittlich gestiegenen Lebensalters Auszubildender gesichert. Zugleich wird damit ein Beitrag für mehr Mobilität von Auszubildenden geleistet, der auch möglicherweise bestehende unterschiedliche Erwartungen im Hinblick auf die Wohn- und Betreuungssituation extern untergebrachter Auszubildender stärker berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

Durch die vorrangige Anwendbarkeit der Leistungen der Jugendhilfe sollen mögliche Verlagerungseffekte aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 8

Zu § 74

Die Assistierte Ausbildung ist seit dem Jahr 2015 als befristete Maßnahme in § 130 gesetzlich verankert. Sie wurde im Jahr 2018 zunächst um zwei Jahrgänge verlängert.

Der Koalitionsvertrag sieht den Ausbau und die Weiterentwicklung der Assistenten Ausbildung vor. Auch die am 26. August 2019 erneuerte Allianz für Aus- und Weiterbildung und der Verwaltungsrat der BA tragen dieses Ziel mit. Die Assistierte Ausbildung soll daher dauerhaft ins SGB III übernommen werden.

Gleichzeitig gilt es, parallele Strukturen zu vereinfachen. Daher wird die Assistierte Ausbildung mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen zu einem einheitlichen Instrument zusammengeführt. Angebote der ausbildungsbegleitenden Hilfen sollen künftig im Rahmen der Assistenten Ausbildung zur Verfügung stehen.

Kern der Assistierten Ausbildung ist auch zukünftig die Möglichkeit, Unterstützung vor und während der Berufsausbildung beim selben Träger der Maßnahmen anzubieten. Auch die hohe Flexibilität und die gleichzeitige Unterstützung des jungen Menschen und des Betriebes bleiben tragende Säulen des Instruments.

Die gesetzliche Implementierung als dauerhaftes Instrument im SGB III erfolgt durch eine Neufassung der §§ 74 und 75. Künftig enthalten die Normen Vorschriften zur Assistierten Ausbildung, die durch den neuen § 75a komplettiert werden. § 74 bildet die Grundnorm für das weiterentwickelte Instrument Assistierte Ausbildung, das sich wie bisher aus einer obligatorischen begleitenden Phase (§ 75) und einer fakultativ vorgeschalteten Vorphase (§ 75a) zusammensetzt. § 74 enthält übergreifende Regelungen, die für beide Phasen gelten. Die derzeitigen Regelungen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen gehen in den genannten neuen Vorschriften auf. Der bisherige § 130 im Abschnitt für befristete Leistungen entfällt.

Gleichzeitig wird das Recht vereinfacht und verständlicher gefasst. Die §§ 74 bis 79 beinhalten bisher Regelungen sowohl zu ausbildungsbegleitenden Hilfen als auch zu außerbetrieblicher Berufsausbildung, zum Teil zusammengefasst in derselben Norm. Diese Vorschriften werden neu strukturiert. Dabei entfällt der bisherige § 74 Absatz 1, da sein Inhalt im bereits heute praktizierten Einkauf von Maßnahmen unter Anwendung des Vergaberechts in der innerbetrieblichen Kalkulation des Maßnahmeträgers aufgeht. Die Festlegung der förderungsfähigen Berufsausbildungen im heutigen Absatz 2 erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit künftig unmittelbar beim jeweiligen Instrument.

Die weiterentwickelte Assistierte Ausbildung steht über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II ebenso wie das bisherige befristete Instrument Assistierte Ausbildung und die ausbildungsbegleitenden Hilfen auch im SGB II zur Verfügung.

Absatz 1

Absatz 1 greift die derzeitige Regelung des § 130 Absatz 1 auf und entwickelt sie weiter. Auch künftig können junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe unterstützt werden. Die Assistierte Ausbildung kann weiterhin aus den beiden - in der Bezeichnung modifizierten - Phasen „begleitende Phase“ und „Vorphase“ bestehen. Auch eine Maßnahme, die nur die begleitende Phase umfasst, ist möglich. Dies ermöglicht wie bisher, länderspezifischen Konzeptionen und Angeboten gerecht zu werden. Hingegen kann die Vorphase nicht allein durchgeführt werden.

Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich der begleitenden Phase auch auf Einstiegsqualifizierungen und übernimmt damit eine Fördermöglichkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen. Die Definition der Vorphase wird in Satz 2 um eine Konkretisierung des Inhalts ergänzt, um die Regelung weiter zu präzisieren.

Absatz 2

Absatz 2 führt künftig die mit der Assistierten Ausbildung verfolgten Ziele separat auf. Dabei wird das bisher in § 130 Absatz 1 Satz 1 benannte Ziel weiter ausdifferenziert.

Nach Satz 1 Nummer 1 wird bereits mit der Aufnahme einer Berufsausbildung ein Ziel der Assistierten Ausbildung erreicht. Dies kann im Rahmen des erfolgreichen Absolvierens der Vorphase ebenso wie im Wege einer mit der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung unterstützten Einstiegsqualifizierung gelingen. Beide Konstellationen führen primär auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung hin. Allerdings sind auch Übergänge in andere Berufsausbildungen positive Ergebnisse der Förderung mit Assistierter Ausbildung, denn auch sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss und damit zu einem erfolgreichen Übergang in den Beruf dar. Die Berufswahl ist letztlich Ergebnis des eigenen beruflichen Orientierungsprozesses und einer höchst individuellen Entscheidung.

Satz 1 Nummer 2 benennt als wichtigstes Ziel der Assistierten Ausbildung das Hinführen auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung. Dieses Ziel greift dann, wenn der junge Mensch sich für eine mit Assistierter Ausbildung förderungsfähige Berufsausbildung entscheidet, solange der Unterstützungsbedarf fortbesteht.

Satz 2 ergänzt, dass das Ziel der Maßnahme auch dann erreicht ist, wenn die Berufsausbildung ohne weitere Unterstützung fortgesetzt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass das mit der Assistierten Ausbildung verfolgte Ziel nicht über die notwendige Förderung hinausgreift. Dieses Ziel dürfte insbesondere in Fälle Bedeutung erlangen, in denen bisher mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert wurde.

Absatz 3

Die Zielgruppe der Assistierte Ausbildung wird gegenüber der bisherigen Regelung deutlich ausgeweitet. Die Begrenzung auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen entfällt. Künftig orientiert sich die Zielgruppe der Assistierte Ausbildung an der heutigen Zielgruppe für ausbildungsbegleitende Hilfen. Dabei werden die personenbezogenen Merkmale im bisherigen § 75 Absätze 2 und 3 zusammengeführt.

Die Förderungsberechtigung während einer Einstiegsqualifizierung wird in Satz 2 überführt. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Präzisierung, wann während einer Einstiegsqualifizierung Unterstützungsbedarf besteht.

Satz 3 übernimmt die bisher in § 75 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung als personenbezogene Voraussetzung in die Definition der Förderungsberechtigung, präzisiert sie und ergänzt sie um einen bisher fehlenden absoluten Endzeitpunkt ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

Absatz 4

Auch bei der weiterentwickelten Assistierte Ausbildung steht die individuelle und kontinuierliche Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen, auch im Betrieb, im Mittelpunkt (bisher § 130 Absatz 3). Das Konzept wird in Satz 1 übernommen und greift damit künftig auch für die Fälle, die bisher mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt wurden.

Satz 2 greift den vielfach erhobenen Wunsch auf, der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer über den gesamten Verlauf der Maßnahme eine feste Bezugsperson zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausbildungsbegleiterin oder dem Ausbildungsbegleiter wird diese Bezugsperson gesetzlich eingeführt und benannt. Der Träger der Assistierte Ausbildung hat im Rahmen seiner Planungs- und Organisationsgewalt sicherzustellen, dass es sich möglichst um dieselbe Person über die gesamte Laufzeit der Maßnahmen handelt. Außerhalb der Planungs- und Organisationsgewalt des Trägers liegende Umstände können im Einzelfall einen Wechsel der Ausbildungsbegleiterin oder des Ausbildungsbegleiters erforderlich machen, etwa wenn die ursprüngliche Ausbildungsbegleiterin oder der ursprüngliche Ausbildungsbegleiter beim Träger nicht mehr tätig ist.

Absatz 5

Mit Assistierter Ausbildung können wie bisher betriebliche Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem Pflegeberufegesetz gefördert werden (§ 57 Absatz 1). Künftig ist allerdings auch die Unterstützung während einer zweiten Berufsausbildung möglich. Damit wird die bisher bereits für ausbildungsbegleitende Hilfen geltende Regelung auf die Assistierte Ausbildung ausgedehnt.

Absatz 6

Mit Absatz 6 wird die bestehende Umsetzungspraxis der Maßnahme (Einkauf über Vergabeverfahren) im Gesetz abgebildet. Die Normstruktur entspricht § 45 Absatz 3.

Absatz 7

Absatz 7 soll die Zusammenarbeit der BA und der Länder bei der Durchführung der von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern geplanten, finanzierten und angebotenen Assistierte Ausbildung gesetzlich verankern und damit stärken. Dies trägt dem besonderen Charakter dieser Maßnahme der Arbeitsförderung Rechnung, ohne die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter einzuschränken. Als durchgehend vor und während einer betrieblichen Berufsausbildung zur Verfügung stehendes Förderinstrument, hat die Assistierte Ausbildung enge Berührungspunkte zu den Aufgaben der Länder am Übergang von der Schule in den Beruf.

Satz 2 betont besondere Aspekte der Zusammenarbeit. Sie eröffnet insbesondere Spielräume für eine durch die Länder oder Dritte zur Verfügung gestellte Struktur zur Koordinierung der Akteure, die auch regionale Besonderheiten berücksichtigt. Dies kann auch übergreifende Weiterbildungsangebote für Träger oder Fortbildungen zur Erhöhung der Ausbildungskompetenz von Betrieben umfassen. Erste Erfahrungen zeigen, dass solche Strukturen positive Effekte für die Akzeptanz und Wirksamkeit der Assistierte Ausbildung haben können.

Die Sätze 3 und 4 konkretisieren einen weiteren Aspekt der Zusammenarbeit. Sie sehen vor, dass die BA die Assistierte Ausbildung ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen kann. Dadurch können Leistungen der BA und der Länder eng aufeinander abgestimmt, möglicherweise sogar beim selben Träger angeboten werden. Die BA soll sinnvolle und passgenaue Ergänzungsangebote der Länder nach Möglichkeit berücksichtigen. Anwendungsfälle können sich zum Beispiel ergeben, wenn Länder die Leistungen der Assistierte Ausbildung grundsätzlich durch eigene Leistungen ergänzen oder an die Assistierte Ausbildung angelehnte Maßnahmen für Berufe, die von Absatz 5 nicht erfasst sind, anbieten wollen. Dies können beispielsweise Berufsausbildungen nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Landesrecht oder schulische Berufsausbildungen sein. Hier sind die Länder für die Ausbildung und entsprechende Unterstützungsangebote zuständig. Bei den Maßnahmen nach den Sätzen 3 und 4 handelt es sich daher um von den Ländern einzurichtende und zu finanzierende Maßnahmen.

§ 75

§ 75 enthält die Regelungen zur begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung. Die begleitende Phase ist keine eigenständige Fördermaßnahme, sondern ein Teil der Maßnahme Assistierte Ausbildung.

Absatz 1

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern nach dem Sozialgesetzbuch konzeptionell neu aufgestellt und erheblich ausgeweitet worden. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Drittstaatsangehörige können seitdem während einer betrieblichen Berufsausbildung weitgehend wie Inländerinnen und Inländer gefördert werden.

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten nach dem Wortlaut des § 30 Absatz 1 SGB I für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches, somit in Deutschland, haben. Von dem Grundsatz kann durch gesetzliche Regelung oder Vereinbarung im über- oder zwischenstaatlichen Recht abgewichen werden.

In Absatz 1 wird dementsprechend der förderungsberechtigte Personenkreis für die begleitende Phase der Assistierte Ausbildung um sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger erweitert. Dies umfasst Personen, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben, zu ihrer betrieblichen Berufsausbildungsstätte aber aus dem grenznahen Ausland nach Deutschland einpendeln. Für sie wird in Absatz 1 eine Unterstützungsmöglichkeit mit einem ausbildungsbegleitenden Instrument eröffnet, um den Ausbildungserfolg fördern zu können. Eine solche Unterstützungsmöglichkeit wird ihnen in ihrem Heimat- oder Aufenthaltsland in aller Regel nicht zur Verfügung stehen.

Die Erweiterung des Personenkreises wird auf die Unterstützung während einer Berufsausbildung begrenzt.

Die Leistungen werden für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach dem SGB III erbracht. Denn § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II macht die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende davon abhängig, dass die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihren Wohnsitz, und damit auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in einem benachbarten Staat haben, können diese Leistungen daher nicht aus dem SGB II erbracht werden.

Mit der Neuregelung wird auch eine Prüfzusage der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung an den Bundesrat zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erfüllt.

Absatz 2

Absatz 2 benennt die Angebote, die im Rahmen der begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung vorgehalten werden müssen, um den Einzelnen und den Ausbildungsbetrieb je nach Bedarf passgenau unterstützen zu können. Dazu gehört bei entsprechendem Bedarf auch eine notwendige Konfliktmoderation zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb.

Sie knüpfen an die Leistungen der bestehenden Assistierte Ausbildung und der ausbildungsbegleitenden Hilfen an. Angebote zur Vermittlung fachpraktischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind wie bereits bei der bestehenden Assistierte Ausbildung, anders als bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, nicht vorgesehen. Hier sind die Betriebe im besonderen Maße in der Pflicht.

Absatz 3

Die Agentur für Arbeit trifft die Grundentscheidungen über die Elemente, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterstützung. Dabei bezieht sie die Teilnehmerin oder den Teilnehmer mit ein und stimmt ihre Entscheidung mit dem Träger der Maßnahme ab. Dadurch kann über unterschiedliche Förderbedarfe passend entschieden werden und die Zuweisung an den Träger erfolgt (nur) in dem Umfang, der als Förderbedarf besteht und prognostiziert wird. Damit kann die Agentur für Arbeit auch Förderfällen gerecht werden, die bisher mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt wurden. Die Agentur für Arbeit hat die Erforderlichkeit gemäß Satz 2 regelmäßig in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme zu überprüfen. Sie sollte die Teilnehmerin oder den Teilnehmer nach Möglichkeit einbeziehen.

Die über die Grundentscheidung hinausgehende Entscheidung über Inhalte und Intensität der Unterstützung trifft der Maßnahmeträger in Abstimmung mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, damit eine flexible und passgenau auf die jeweilige Situation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abgestimmte Förderung möglich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 130 Absatz 4 Satz 2, erster Halbsatz.

Absatz 5

Absatz 5 regelt für die Fälle des § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Ausnahme zu § 74 Absatz 1 Satz 1, der für die Förderung in der begleitenden Phase das Bestehen eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses oder die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung voraussetzt. Wenn der junge Mensch nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses zur Aufnahme einer weiteren Berufsausbildung oder nach erfolgreicher Beendigung einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses gefördert werden soll, kann die genannte Voraussetzung aus der Natur der Sache heraus nicht vorliegen. In diesen Fällen soll aber wie bisher bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Förderung mit der begleitenden Phase eröffnet sein.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass es sich bei der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung um ein flankierendes Unterstützungsangebot handelt. Die Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung ist originäre Aufgabe des Betriebes bzw. des Arbeitgebers. Dessen Aufgaben und Verantwortung werden durch die Förderung mit Assistierter Ausbildung nicht berührt. Die neue Regelung präzisiert die bisher in der Assistierten Ausbildung und den ausbildungsbegleitenden Hilfen enthalten Bestimmungen, dass die Unterstützung über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen muss (§§ 130 Absatz 4 Satz 2, zweiter Halbsatz, 75 Absatz 1 Satz 1).

Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Unterstützungsmöglichkeit für Betriebe aus § 130 Absatz 6 Satz 1 und erstreckt sie auch auf Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen.

Zu Nummer 9

Der neu eingefügte § 75a enthält die Regelungen zur Vorphase der Assistierten Ausbildung. Auch die Vorphase ist - wie gegenwärtig die ausbildungsvorbereitende Phase - keine eigenständige Fördermaßnahme, sondern ein - wenn auch fakultativer - Teil der Maßnahme Assistierte Ausbildung. Die Vorphase kann daher nicht isoliert als Maßnahme durchgeführt werden. Das würde dem konzeptionellen Ansatz der Assistierten Ausbildung nicht entsprechen.

Absatz 1

Satz 1 ergänzt für die Vorphase der Assistierten Ausbildung, die grundsätzlich in Vollzeit durchgeführt wird, entsprechend § 52 Absatz 1 Nummer 2, dass nur förderungsberechtigt ist, wer die im jeweiligen Land geltende Schulpflicht erfüllt hat. Die Voraussetzung tritt neben die in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung.

Für Ausländerinnen und Ausländer übernehmen die Sätze 2 bis 4 die mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in § 130 Absatz 2a geschaffenen erleichterten Zugangsregelungen unverändert.

Absatz 2

Absatz 2 fasst die bisher in § 130 Absatz 5 Satz 1 und 5 enthaltenen Regelungen zusammen und schärft die Inhalte der Vorphase insbesondere im Unterschied zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Beide Förderansätze unterscheiden sich deutlich in ihren Zielen und Inhalten. Stehen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Qualifizierung und Bildung bis hin zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Vordergrund, ist im Unterschied dazu die Vorphase der Assistierten Ausbildung mit ihren Inhalten auf junge Menschen ausgerichtet, die grundsätzlich über hinreichende Befähigung für eine Berufsausbildung verfügen, aber dennoch keine passende Ausbildungsstelle finden.

Die Vorphase der Assistierten Ausbildung bietet deswegen schwerpunktmäßig Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich auch berufsorientierender Elemente. Eine Vorbereitung auf eine Berufsausbildung findet hingegen nur am Rande statt. Dem trägt die Neufassung besser als bisher Rechnung.

Zentrale Bausteine der Vorphase sind - abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf - in angemessenem Umfang auch betriebliche Praktika. Konnten diese bisher vorgesehen werden, sind sie auch künftig vorzusehen. Dies trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung, die betriebliche Praktika als charakteristische Bestandteile der ausbildungsvorbereitenden Phase bzw. der Vorphase beschreiben.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 130 Absatz 5 Satz 2 und 3 unverändert.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 130 Absatz 5 Satz 4.

Absatz 5

In Absatz 5 ist künftig in der Sache unverändert die Förderung von Ausbildungsbetrieben geregelt. Die Regelung findet sich bisher in § 130 Absatz 6 Satz 2.

Zu Nummer 10

Die Straffung und Schärfung der §§ 74 bis 79 erfordert auch sprachliche und redaktionelle Änderungen in § 76. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden

Zu Buchstabe a

Der Förderungsgrundtatbestand in Absatz 1 wird neu gefasst. Damit wird auch terminologisch verdeutlicht, dass der junge Mensch gefördert wird, die Maßnahme hingegen das Mittel der Förderung ist.

Die bisherige Nummer 1 wird als personenbezogene Voraussetzung in die grundsätzliche Förderungsberechtigung in Absatz 5 und dort in Nummer 1 integriert.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Terminologische Präzisierung in Folge der Schärfung des Absatzes 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die angefügten Sätze 2 bis 5 übertragen die bisherigen Regelungen in § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Sätze 2 bis 5 thematisch zusammenhängend in § 76 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a enthält Regelungen, die bisher in § 77 enthalten sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 Nummer 1 wird um eine Voraussetzung ergänzt, die bisher in Absatz 1 Nummer 1 enthalten war. Eine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe fAbsatz 7

In Absatz 7 werden die bisher in § 79 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Tragung der Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich des vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages zusammengefasst, präzisiert und unmittelbar bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung geregelt.

Absatz 8

Mit Absatz 8 wird die bestehende Umsetzungspraxis der Maßnahme (Einkauf über Vergabeverfahren) im Gesetz abgebildet. Die Normstruktur entspricht § 45 Absatz 3.

Zu Nummer 11

§ 77 entfällt aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Straffung des Gesetzes. Soweit die Norm Regelungen zur Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte enthält, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nach § 178 Nummer 3 in Verbindung mit § 176 Absatz 1 Satz 1 bereits durch die Trägerzulassung sichergestellt.

Die übrigen Voraussetzungen werden für die Förderung durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung in den neuen § 76 Absatz 2a übernommen. Da die außerbetriebliche Berufsausbildung unmittelbar auf die Erlangung eines Berufsabschlusses hinführt, sind Lehrplan, Unterrichtsmethode und die Güte der Lehr- und Lernmittel hier von hervorgehobener Bedeutung und werden daher auch in Zukunft gesetzlich fokussiert.

Im Rahmen der Assitierten Ausbildung erscheint eine Regelung auf gesetzlicher Ebene verzichtbar, da es sich um naheliegende Aspekte handelt, die durch den Träger selbst oder die Agentur für Arbeit auch ohne gesetzliche Regelung nachgehalten werden können

Zu Nummer 12

§ 79 entfällt mit dem Ziel das Recht klarer zu strukturieren, der praktischen Umsetzung anzupassen und rechtlich zu vereinfachen.

Absatz 1 ist ebenso wie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 verzichtbar, da sie im Rahmen des Einkaufs von Maßnahmen unter Anwendung des Vergaberechts faktisch in der innerbetrieblichen Kalkulation des Maßnahmeträgers aufgehen. Die Regelungsteile zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Nummer 2 werden ebenso wie Absatz 2 in den neuen § 76 Absatz 7 integriert.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Sätze 2 bis 5 werden in § 76 Absatz 2 übernommen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 81 Absatz 2. Die Voraussetzungen für eine Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses sollen zusammenfassend im neuen Absatz 2 geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung des Absatzes 2 wird anknüpfend an die bisherigen Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel des Erreichens eines Berufsabschlusses eingeführt.

Mit dem Regelungsziel wird auch einer Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie vom 12. Juni 2019 Rechnung getragen, nach der ein grundsätzlicher Anspruch auf die Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung (Berufsabschluss) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss – entsprechend der persönlichen Eignung sowie der Arbeitsmarktorientierung – geschaffen werden soll. Der Rechtsanspruch soll sowohl für arbeitslose als auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss gelten. Die Regelung verfolgt das Ziel, verstärkt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss für eine berufsabschlussorientierte Weiterbildung zu gewinnen. Sie knüpft damit an die bisherigen Bemühungen an, den Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung mit dem Ziel Berufsabschluss zu verbessern. So wurde mit dem zum 1. August 2016 in Kraft getretenen Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz der Zugang zur berufsabschlussbezogenen Weiterbildung insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwächeren Grundkompetenzen verbessert und Motivation und Durchhaltevermögen durch Einführung einer Weiterbildungsprämie bei erfolgreicher Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen gestärkt.

Gleichwohl ist es erforderlich, die Anstrengungen im Bereich der beruflichen Nachqualifizierung weiter zu verstärken. Ein wichtiger Grund liegt in der nach wie vor verfestigten hohen spezifischen Arbeitslosenquote von Geringqualifizierten. Die Arbeitslosenquote von Geringqualifizierten lag im Jahr 2018 mit 18,3 Prozent rund sechs Mal so hoch wie bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Auch wenn die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Berufsabschluss infolge der guten konjunkturellen Lage in den vergangenen Jahren gestiegen ist, sind die Beschäftigungsverhältnisse aber weiterhin überdurchschnittlich instabil und deutlich geringer entlohnt. Dem gegenüber steht der weiterhin stark wachsende Fachkräftebedarf mit einer steigenden Zahl von Engpassberufen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer qualifizierten Berufsausbildung weiterhin gute Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen. Das mittelfristige Bevölkerungswachstum wird nicht ausreichen, um langfristig Engpässe im Anforderungsbereich der Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu vermeiden (BIBB Report 3/2016). Da zeitgleich das Substituierbarkeitspotenzial in den Helferberufen mit 12 Prozentpunkten am stärksten gestiegen ist (IAB-Kurzbericht 4/2018), ist die Nachqualifizierung von Geringqualifizierten daher nicht nur bedeutsam, um Langzeitarbeitslosigkeit wirksam zu begegnen, sondern auch, um den Bedarf an Fachkräften im mittleren Qualifikationssegment zu decken.

Die Einführung eines Rechtsanspruches soll die Rechtsposition der Antragstellenden im Zugang zu einer abschlussbezogenen Weiterbildungsförderung stärken, mehr Geringqualifizierte für eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung gewinnen, die Berufs- und Aufstiegschancen verbessern und einen Beitrag leisten, um die hohe Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe zu senken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit dem Ziel des Erreichens eines Berufsabschlusses zielt die Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung auf eine bessere und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ab, die auch für eine andere Zielgruppe von hoher Bedeutung ist. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zwar einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, der aber einem deutschen Abschluss nach den Regelungen in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen von Bund und Ländern sowie den einschlägigen berufsrechtlichen Fachgesetzen (noch) nicht formal gleichgestellt werden konnte, verfügen über keinen auf dem deutschen Arbeitsmarkt entsprechend verwertbaren Abschluss im Sinne von § 81 Absatz 2. Auch hier besteht entsprechend den Regelungen im geltenden Recht weiterhin Unterstützungsbedarf.

Der Rechtsanspruch soll aber nicht uneingeschränkt bestehen, sondern vom Vorliegen von Fördervoraussetzungen abhängig gemacht werden. So muss insbesondere eine ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zur Ausübung des angestrebten Berufs und eine erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung prognostiziert werden können. Gefördert werden soll auch nur die Teilnahme an solchen Weiterbildungen, die unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in angemessener Zeit nach Abschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Aufnahme oder Fortführung einer Beschäftigung führen.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht und knüpft an die bisherigen Voraussetzungen der Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung in § 81 Absatz 1 und 2 an. Dies gilt insbesondere für die Definition der Personengruppe ohne abgeschlossene Berufsausbildung, notwendige Vorbeschäftigungszeiten sowie die einer Beschäftigung gleichgestellten Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 81 Absatz 2 Satz 2 in der geltenden Fassung. Auch Satz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2)

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung von § 81 Absatz 2.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum neuen § 82 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz ist u. a. die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert worden, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Unter anderem wurde dabei in § 82 Absatz 2 für Betriebe mit 2 500 Beschäftigten oder mehr ein erhöhter Zuschuss zu den Weiterbildungskosten vorgesehen, wenn eine Betriebsvereinbarung oder eine tarifvertragliche Regelung, die betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, vorliegt. Die Regelung soll Anreiz für die Sozialpartner sein, in stärkerem Umfang als bisher die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen zu verankern. Diese zusätzliche Förderleistung wird auf alle Betriebe unabhängig deren Größe ausgeweitet und zukünftig auch bei den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt nach § 82 Absatz 3 Satz 4 erhöhend gewährt werden.

Zu Absatz 5

Angesichts von Ausmaß und Geschwindigkeit des Strukturwandels sollen die Anreize für die Weiterbildung der Beschäftigten durch höhere Förderleistungen unterstützt werden. Unter der Voraussetzung, dass die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Belegschaft des Betriebs nicht mehr genügen, um die betrieblichen Anforderungen zu bewältigen und daher notwendigerweise qualifikatorische Anpassungen bei den betroffenen Beschäftigten erfordern, sollen die jeweiligen Zuschüsse nach § 82 Absatz 2 und 3 unabhängig von der Betriebsgröße pauschal um 10 Prozentpunkte erhöht werden können.

Damit sollen die Arbeitgeber und ihre Beschäftigten bei der Bewältigung schwierigerer struktureller betrieblicher Anpassungsprozesse gestärkt werden.

Ungeachtet der besonderen Fördervoraussetzungen des Absatzes 5 finden die allgemeinen Voraussetzungen nach § 82 Absatz 1 bis 3 für die „Grundförderung“ Anwendung. Dies bedeutet, dass die Förderung nur bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen und die erhöhte Förderung nicht „isoliert“ erfolgen kann. Eine Ausnahme gilt bei der erhöhten Förderung für die Berechnung des Quorums für 1/5 der Beschäftigten mit qualifikatorischem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anpassungsbedarf nach Absatz 5, da hier bei der Berechnung der Betriebsgröße nicht die Gesamtzahl der Beschäftigten im Unternehmen bzw. im Konzern, sondern die Zahl der Beschäftigten im einzelnen Betrieb zu Grunde gelegt wird.

Zu Buchstabe c

Die Umnummerierung des Absatzes ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 4 und 5.

Satz 3 Nummer 1 übernimmt die bisherige Regelung. Durch die in Satz 3 in der neuen Nummer 2 ergänzte Berechnungsregelung wird klargestellt, welche Beschäftigten bei der zur Feststellung der Zuschusshöhe maßgeblichen Zahl der Beschäftigten nach den Absätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen sind. Dabei sind neben der Zahl der Beschäftigten in demselben Betrieb sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzernunternehmens zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 4 und 5.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, den Programmablaufplan zur Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dadurch entfällt künftig die Notwendigkeit des jährlichen Erlasses der Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld, so dass sich der Verwaltungsaufwand verringert. Mit der Veröffentlichung des Programmablaufplans bleiben die Arbeitgeber in der Lage, das Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten maschinell zu berechnen. Die BA wird auch in Zukunft die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes auf ihrer Internetseite veröffentlichen, um Arbeitgebern, die keine IT-gestützte Berechnung des Kurzarbeitergeldes nutzen, eine Arbeitshilfe zur manuellen Berechnung zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 16

Als Anreiz für den Arbeitgeber, Zeiten der Kurzarbeit für Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu nutzen, sollen befristet die von ihm während dieser Zeit allein zu tragenden Sozialversicherungskosten auf Antrag pauschaliert zur Hälfte erstattungsfähig sein. Voraussetzung soll aber sein, dass die berufliche Weiterbildung die Voraussetzungen des § 82 erfüllt. Dadurch wird ein Gleichklang mit den Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes und der Qualifizierung während Kurzarbeit hergestellt. Da die Entwicklung des Arbeitsausfalls und damit der Umfang der Kurzarbeit, die für Qualifizierung zur Verfügung steht, nicht im Vorhinein feststehen, ist der Umfang des Anteils der Qualifizierung an der Ausfallzeit von mindestens 50 Prozent jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats ab Beginn der Qualifizierung anteilig bis zu deren Ende zu ermitteln.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die bisherige Ermächtigung für den jährlichen Erlass der Verordnungen über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld als Folgeänderung zur Änderung des § 106 gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die neue Ermächtigung sieht vor, zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, wie sie z. B. auch im Zusammenhang mit einer Pandemie auftreten können, bei Bedarf kurzfristig Sonderregelungen einführen zu können. Voraussetzung für das Tätigwerden im Ordnungswege soll eine krisenhafte Situation sein, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.

Eine solche krisenhafte Situation kann sich im Extremfall unmittelbar aus einer hohen Anzahl an Erkrankungen oder Quarantänefällen unter den Beschäftigten ergeben. Sie kann aber auch als mittelbare Folge etwa durch die Absage verschiedener von Messen und Großveranstaltungen oder ein stark eingeschränktes Reiseverhalten entstehen. Auch abreißende Lieferketten etwa aus dem Ausland oder ein Auftragseinbruch können zu konjunkturellen Krisensituationen führen.

Die Ermächtigung gilt für die Bundesregierung. Damit wird den möglichen finanziellen Auswirkungen, die ein solches Vorgehen im Einzelfall nach sich ziehen kann, Rechnung getragen. Um ihren Ausnahmecharakter zu verdeutlichen sollen die Sonderregelungen nur zeitlich befristet eingeführt werden können.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, soll auf bis zu 10 Prozent abgesenkt werden können (Ausnahme von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Das geltende Recht sieht vor, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sein muss.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können (Ausnahme von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3). Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden.
- Dem Arbeitgeber sollen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig oder teilweise erstattet werden können.

Die Verordnungsermächtigung ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung von § 109 Absatz 1.

Zu Nummer 20

Absatz 1 regelt die Fördermöglichkeiten von Qualifizierungen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld wie bisher in Form einer Rechtsgrundlage sui generis. Förderfähig sind in Zukunft alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, wozu die Kofinanzierung durch den Arbeitgeber in Höhe von mindestens 50 Prozent gehört. Durch Aufhebung der Beschränkung auf Ältere und Geringqualifizierte wird der Förderrahmen erheblich erweitert. Der Art nach kommen sowohl Maßnahmen der Anpassungsqualifizierung und der beruflichen Eingliederung in Betracht, als auch solche der beruflichen Weiterbildung, wenn und soweit sie noch während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld enden. Satz 2 verweist auf die Verfahrensvorschriften aus der Förderung beruflicher Weiterbildung und den Förderrahmen des § 83.

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird der Anwendungsbereich auf die Förderung aller Maßnahmearten nach § 81 erweitert, die während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld beginnen und über die Bezugsdauer des Transferkurzarbeitergeldes hinauslaufen. Dabei handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 81. Nach geltendem Recht beschränkt sich diese Förderung bisher auf Maßnahmen zum Nachholen eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf. Auch mit dieser Änderung wird dem angesichts der Digitalisierung und des sich schnell verändernden Arbeitsmarkts wachsenden Qualifizierungsbedarf Rechnung getragen.

In Absatz 3 wird die für die Förderung notwendige Kostenbeteiligung der Arbeitgeber an den Lehrgangskosten für kleine und mittelständische Unternehmen von bisher mindestens 50 Prozent auf 25 Prozent gesenkt. Damit soll es kleineren und mittelständischen Unternehmen erleichtert werden, Transfergesellschaften einzurichten und darin Qualifizierung anzubieten.

Zu Nummer 21

Die bisher im Dritten Kapitel, Achter Abschnitt, bei den befristeten Leistungen in § 130 geregelte Assistierte Ausbildung wird verstetigt und weiterentwickelt. Sie ist künftig als dauerhaftes Regelinstrument im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels in den §§ 74 bis 75a geregelt.

Die in den Absätzen 1 bis 7 enthaltenen Regelungen sind zum Teil weiterentwickelt, zum Teil unverändert in die neuen Regelungen zur Assistierten Ausbildung eingeflossen.

Die Erweiterung des förderungsberechtigten Personenkreises bei der Assistierten Ausbildung führt dazu, dass Absatz 8 keinen sinnvollen Anwendungsbereich mehr findet. Der Absatz entfällt daher.

Aufgrund der Verstetigung der Assistierten Ausbildung entfällt auch Absatz 9, der die die Befristung betreffenden Regelungen enthält.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bis Ende des Jahres 2020 befristete Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a im Wege des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vergaberechts zu beschaffen. Damit können Träger mit der Durchführung dieser Maßnahmen, auch kombiniert mit Maßnahmen zum Nachholen von Berufsabschlüssen, nach einem Vergabeverfahren beauftragt werden. Mit der Verlängerung der Regelung bis Ende des Jahres 2023 sollen die Agenturen für Arbeit für weitere drei Jahre die Wahlfreiheit über den im Einzelfall zweckmäßigsten Förderweg haben, um auch im Hinblick auf den neu eingeführten Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung (§ 81 Absatz 2 neu) entsprechend der regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse einen möglichst breiten Zugang zu entsprechenden Weiterbildungsangeboten erschließen zu können und Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen möglichst nahtlosen Übergang von vorbereitenden Grundbildungs- zu Nachqualifizierungsangeboten zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung von § 81 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt für erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Mit der für Eintritte in Weiterbildung bis Ende des Jahres 2020 befristeten Regelung zu Erfolgsprämien für das Bestehen einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung soll die Motivation erhöht werden, eine von Agenturen für Arbeit geförderte abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. Der bisherige Förderzeitraum lässt allerdings aufgrund der oft mehrjährigen Dauer der Maßnahmen noch keine abschließende Beurteilung der Wirksamkeit der Prämie zu. Hierfür bedarf es eines längeren Beurteilungszeitraums. Die Regelung soll daher bis zum Jahr 2023 verlängert werden. Damit wird auch einer Prüfungsvereinbarung in der Nationalen Weiterbildungsstrategie vom 12. Juni 2019 Rechnung getragen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird in Folge der Neufassung des Verfahrens zur Ermittlung und Festsetzung sowie zur Flexibilisierung der durchschnittlichen Kostensätze überflüssig und deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird das Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der durchschnittlichen Kostensätze durch die BA auch auf Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 erstreckt. Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 sind auch dann angemessen, wenn sie die durchschnittlichen Kostensätze aufgrund notwendiger besonderer Aufwendungen übersteigen. Sofern die Kosten einer Maßnahme den für sie geltenden Bundesdurchschnittskostensatz um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen, obliegt die Zulassung einer solchen Maßnahme der zuständigen fachkundigen Stelle. Hierdurch wird den fachkundigen Stellen ein Entscheidungsspielraum bei der Zulassung von Maßnahmen eingeräumt, die die durchschnittlichen Kostensätze übersteigen. Ziel ist es, das Verfahren zu flexibilisieren und eine größere Dynamik bei der Anpassung der Durchschnittskostensätze zu erreichen. Hat die fachkundige Stelle die Kosten einer Maßnahme als angemessen eingestuft, überschreiten diese aber den für sie geltenden Bundesdurchschnittskostensatz um mehr als 20 Prozent, bedarf es der Zustimmung der BA.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 3.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 3.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die bisherige Regelung in § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, die nur Maßnahmen nach den §§ 81 und 82 betraf, wird mit der Neuregelung in § 179 Absatz 2 überflüssig und daher aufgehoben. Der neu eingefügte § 179 Absatz 2

regelt das Zulassungsverfahren nunmehr einheitlich für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und Maßnahmen nach den §§ 81 und 82.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 179 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 25

Derzeit besteht nur eine unvollständige und punktuelle Erfassung von Trägern und Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem fünften Kapitel. Eine fortlaufende systematische Erfassung des vorhandenen Angebots fehlt bisher. Um zukünftig einen besseren Überblick über Träger und Maßnahmen der Arbeitsförderung zu erhalten und Entwicklungen in diesem Bereich besser beurteilen zu können, wird für die fachkundigen Stellen eine Berichtspflicht über die jährlich erteilten und die jeweils am Jahresende gültigen Zulassungen an die Akkreditierungsstelle eingeführt. Diese Berichtspflicht besteht erstmals zum 31. März 2021. Die Akkreditierungsstelle veröffentlicht auf der Grundlage der übermittelten Zahlen zukünftig eine regelmäßige Übersicht über die Zulassungen und den Bestand von Trägern und Maßnahmen.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zu § 106a und zu der nach der neuen Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 möglichen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitgeber bei beruflicher Qualifizierung seiner von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Zu Nummer 27

Folgeänderung zu § 106a und zu der nach der neuen Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 möglichen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitgeber bei beruflicher Qualifizierung seiner von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Zu Nummer 28

Folgeänderung zu § 106a und zu der nach der neuen Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 möglichen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitgeber bei beruflicher Qualifizierung seiner von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zu § 106a und zu der nach der neuen Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 möglichen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitgeber bei beruflicher Qualifizierung seiner von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Zu Nummer 30

Folgeänderung zu § 106a und zu der neuen Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3. Die BA soll mit Ansprüchen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen aufrechnen können, gleich in welcher Art von Kurzarbeit sich die Bezieherinnen und Bezieher befunden haben.

Zu Nummer 31

§ 419 entfällt, da die mit dieser Vorschrift getroffenen Regelungen auf Grund ihrer zeitlichen Befristung keine Geltung mehr haben.

Zu Nummer 32

Absatz 1

Absatz 1 eröffnet in Satz 1 die Möglichkeit, Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen in der bisher bestehenden Form übergangsweise auch im Ausbildungsjahr 2020/2021 noch anbieten zu können. In dieser Zeit steht die begleitende Phase der weiterentwickelten Assistenten Ausbildung, in der die bisherige Assistenten Ausbildung und die ausbildungsbegleitenden Hilfen zu einem einheitlichen Instrument zusammengeführt werden, noch nicht in der Praxis zur Verfügung.

Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen können noch bis zum 28. Februar 2021 gestartet werden und bis zum 30. September 2021 laufen. Unterstützung nach § 75 Absatz 2 Satz 2 kann über diese Maßnahmen noch bis zum 31. März 2022 erfolgen. Für die Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen gelten die bisherigen rechtlichen Regelungen.

Satz 2 übernimmt die Öffnung der ausbildungsbegleitenden Unterstützungsangebote für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im neuen § 75 Absatz 1 enthalten ist, für den Fall der Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung auch in die übergangsweise noch angebotenen ausbildungsbegleitenden Hilfen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sichert, dass Maßnahmen der bisherigen Assistierten Ausbildung wie im bisher geltenden § 130 Absatz 9 Satz 1 vorgesehen noch bis zum 30. September 2020 beginnen können. Für diese Maßnahmen gelten die bisherigen rechtlichen Regelungen. Damit bestehen für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter hinreichend Planungssicherheit und Vorlaufzeit für die Umsetzung der weiterentwickelten Assistierten Ausbildung. Die Vorphase der weiterentwickelten Assistierten Ausbildung soll erstmals im Frühjahr 2021 starten, die begleitende Phase mit dem Ausbildungsjahr 2021/2022.

Satz 2 übernimmt die Öffnung der ausbildungsbegleitenden Unterstützungsangebote für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im neuen § 75 Absatz 1 enthalten ist, auch in die übergangsweise noch zur Verfügung stehende ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung nach § 130.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 141.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuregelung der Antragstellung von Leistungen nach § 82 Absatz 6 durch den Arbeitgeber. Die Regelung ermöglicht Förderleistungen im Rahmen des § 82 Absatz 6 auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pauschaliert zu bewilligen, die Leistungen im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Zu Nummer 3

Die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung haben das Ziel, die Eingliederung von Arbeitsuchenden zu beschleunigen und damit Arbeitslosigkeit und die Inanspruchnahme von Entgeltersatzleistungen zu vermeiden beziehungsweise die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Die Zeit vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses soll für eine intensive Beratung und Vermittlung genutzt werden, da die Aufnahme einer Beschäftigung aus einer Beschäftigung heraus leichter möglich ist und sich die Integration in Arbeit umso schwieriger gestaltet, je länger Arbeitslosigkeit andauert. Künftig wird zum einen die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung auf ihre Funktion als Erklärung des drohenden Endes des Arbeitsverhältnisses begrenzt. Zum anderen wird im Gesetz die besondere Bedeutung eines zeitnahen ersten Beratungs- und Vermittlungsgesprächs nach der Arbeitsuchendmeldung herausgestellt, damit die für den Vermittlungsprozess erforderlichen Schritte bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet werden. Außerdem können Beratungs- und Vermittlungsgespräche künftig nicht nur persönlich, sondern auch per Videotelefonie durchgeführt werden.

Zu Buchstabe a

Die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung ist künftig nicht mehr an eine Form gebunden. Sie kann wie bisher persönlich oder auch auf andere Weise – z. B. elektronisch – erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher ist erforderlich, dass Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Ist eine persönliche Meldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, reicht zur Wahrung der Frist auch eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunkts des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses aus. In diesem Fall musste bisher die Meldung aber nach terminlicher Absprache durch persönliche Vorsprache nachgeholt werden.

Die Meldung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers bei der Agentur für Arbeit, dass ihr oder sein Arbeitsverhältnis zum Beispiel durch Kündigung oder Ablauf einer zeitlichen Befristung alsbald enden wird, ist auch weiterhin entscheidend, damit die Agentur für Arbeit frühzeitig vor Ende des Arbeitsverhältnisses den Vermittlungsprozess einleiten kann. Künftig soll für diese Meldung aber auf das zwingende Erfordernis eines persönlichen Erscheinens verzichtet werden. Eine fristgerechte, rechtswirksame Meldung kann daher künftig auch auf andere Weise, insbesondere auch elektronisch, aber auch telefonisch oder schriftlich erfolgen. Dabei ist die Angabe der persönlichen Daten, einschließlich der Wohnanschrift, und des Beendigungszeitpunkts des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich. Durch die Angabe des Wohnortes wird gewährleistet, dass die nach § 327 zuständige Agentur für Arbeit ermittelt und der weitere Vermittlungsprozess zügig eingeleitet werden kann. Eine persönliche Meldung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit bleibt jederzeit möglich. Insgesamt wird

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

es Bürgerinnen und Bürgern damit erleichtert, die rechtzeitige frühzeitige Arbeitsuchendmeldung vorzunehmen. Gleichzeitig wird die Funktion der Meldung auf die Erklärung des drohenden Endes des Arbeitsverhältnisses begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1. Das Erfordernis einer Anzeige zur Fristwahrung und des Nachholens der persönlichen Arbeitsuchendmeldung als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Arbeitsuchendmeldung entfällt. Die bisher für eine Anzeige anzugebenden erforderlichen Daten sind in Satz 1 aufgenommen worden.

Zu Buchstabe b

Der neue § 38 Absatz 1a verdeutlicht die Funktion, die arbeitsuchend gemeldete Person schnellstmöglich in Kontakt mit den Beratungs- und Vermittlungsfachkräften der zuständigen Agentur für Arbeit zu bringen und so die Einleitung des Vermittlungsprozesses zu beschleunigen. Die Möglichkeiten moderner Kommunikation auf der Grundlage digitaler Medien sollen genutzt werden können, um die Betreuung der arbeitsuchend gemeldeten Personen zu erleichtern und zu verbessern.

Die bisherige persönliche frühzeitige Arbeitsuchendmeldung sollte zwei Funktionen erfüllen. Zum einen sollte sie die Agentur für Arbeit über das drohende Ende des Arbeitsverhältnisses informieren. Zum anderen sollte durch den persönlichen Kontakt ein Vermittlungsprozess eingeleitet werden. Mit der Neuregelung des § 38 Absatz 1a wird die zweite Funktion gestärkt und deutlicher herausgestellt. Damit soll die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die qualitative Beratung und Vermittlung stärker als bisher genutzt werden können. Hierzu ist gesetzlich vorgesehen, dass künftig „unverzüglich“, das heißt typischerweise spätestens innerhalb von zwei bis drei Wochen nach der Arbeitsuchendmeldung, ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch stattfinden soll. Dieses Beratungsgespräch kann wie bisher auch persönlich erfolgen. Im Unterschied zum bisherigen Recht kann bei einem Einverständnis zwischen Agentur für Arbeit und der arbeitsuchenden Person für das Beratungsgespräch aber auch die Videotelefonie genutzt werden. Die BA hat ein entsprechendes Terminmanagement vorzusehen. Für die Videotelefonie hat die BA mindestens ein Zugangsformat anzubieten und auf Wunsch zu den notwendigen technischen Voraussetzungen zu beraten.

Das Beratungs- und Vermittlungsgespräch verfolgt den Zweck, mit der arbeitsuchend gemeldeten Person in einen intensiven Austausch zu treten und gemeinsam herauszuarbeiten, wo Handlungs- und Unterstützungsbedarf besteht. Das Erstgespräch soll dafür genutzt werden, eine Potenzialanalyse durchzuführen, ein Integrationsziel festzulegen und eine auf die Person ausgerichtete Integrationsstrategie zu entwerfen. Es bietet für die Vermittlungsfachkraft auch die Gelegenheit, mit der arbeitsuchenden Person zu erörtern, welche eigenen Aktivitäten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers den Eintritt der Beschäftigungslosigkeit verhindern können und gegebenenfalls erste Vermittlungsvorschläge durch die Agentur für Arbeit zu unterbreiten.

Mit der Option, bereits das Erstgespräch künftig auch per Videotelefonie durchführen zu können, sollen zusätzliche Möglichkeiten moderner Kommunikation während der Arbeitsuchendphase genutzt werden. Voraussetzung für ein Beratungs- und Vermittlungsgespräch per Videotelefonie ist, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitsuchende Person mit einem Gespräch über diesen Kommunikationskanal einverstanden sind. Für die Durchführung eines Beratungs- und Vermittlungsgesprächs per Videotelefonie ist es erforderlich, dass auf beiden Seiten - sowohl bei der Agentur für Arbeit also auch bei der arbeitsuchenden Person - die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen. Es besteht kein subjektives Recht auf Durchführung eines Beratungs- und Vermittlungsgesprächs per Videotelefonie.

Die Videotelefonie bietet zusätzliche Chancen für Personen, die noch in Beschäftigung sind und deshalb zeitliche Schwierigkeiten haben können, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen. Ziel, Inhalt und Qualität dieses Gespräches in der Arbeitsuchendphase werden durch den neuen Kommunikationsweg nicht berührt. Ein persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch in der zuständigen Agentur für Arbeit bleibt jederzeit möglich. Bei einem persönlichen Beratungs- und Vermittlungsgespräch kann zugleich auch eine gegebenenfalls erforderliche Arbeitslosmeldung vorgenommen werden. Entsprechende Angebote sind von der Agentur für Arbeit vorzuhalten.

Von einem Beratungs- und Vermittlungsgespräch innerhalb einer zwei bis drei Wochenfrist kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn das zeitnahe Ende der Arbeitslosigkeit bereits feststeht, zum Beispiel wegen einer bevorstehenden Arbeitsaufnahme, Eintritt der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder Übergang in den Ruhestand. Eine Unterscheidung nach den beruflichen Eingliederungschancen der arbeitsuchenden Personen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ist hingegen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung eines Beratungs- und Vermittlungsgesprächs in der angegebenen Frist zu begründen. Sowohl marktnahe, als auch marktferne arbeitssuchende Personen haben Anspruch auf die Vermittlungsleistungen der Agentur für Arbeit. Darüber hinaus kann auch allein die bevorstehende Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses es ebenfalls nicht rechtfertigen, diese Personen regelmäßig nicht in die frühzeitigen Vermittlungsprozesse einzubeziehen.

Die neuen Kommunikationsformen über Videotelefonie können im Vermittlungsprozess auch generell genutzt werden, wenn sich die zu besprechenden Anlässe dazu eignen, per Videotelefonie erörtert zu werden. Die Regelung zur allgemeinen Meldepflicht (§ 309) bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die derzeitigen Nummern 1 und 2 des § 45 Absatz 1 Satz 1 werden in einer neuen Nummer 1 zusammengefasst. Diese Änderung wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung vorgenommen. Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass es bisher bei der konkreten Zuordnung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unter entweder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder alternativ § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu praktischen Schwierigkeiten kommt. Dies führt zu Mehraufwänden bei den betroffenen Akteuren im Rahmen der Maßnahmezulassung und der Ausstellung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen. Außerdem wurde ermittelt, dass eine flexiblere Kombination von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 geeignet wäre, die Bedarfe der nach § 45 Absatz 1 geförderten Personen besser zu decken.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sind zukünftig in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt.

Zu Nummer 5

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in von Strukturwandel besonders betroffenen Betrieben soll auf das Bildungsgutscheinverfahren auch verzichtet werden können, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer oder eine gesetzlich vorgesehene Betriebsvertretung nach § 82 Absatz 6 das Einverständnis zu der Qualifizierung erklärt haben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 6 soll dazu beitragen, die Einrichtung und Durchführung beruflicher Weiterbildung sowie der Förderverfahren und -entscheidungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Nach dem mit dem Qualifizierungschancengesetz neu eingeführten § 82 können Förderleistungen zur beruflichen Weiterbildung sowohl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Lehrgangskosten und sonstige Weiterbildungskosten) als auch an Arbeitgeber (Zuschüsse zum Arbeitsentgelt) erbracht werden. Die Förderung ist an das Vorliegen persönlicher, maßnahme- und trägerbezogener Voraussetzungen geknüpft, die jeweils individuell geprüft werden müssen. Die Agentur für Arbeit kann nach § 81 Absatz 4 Satz 4 bereits nach geltendem Recht auf die Erteilung eines Bildungsgutcheins verzichten, wenn Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht und dadurch das Verfahren vereinfachen.

Bei der Umsetzung des Qualifizierungschancengesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass sowohl von Seiten der Beschäftigten als auch von Seiten der Arbeitgeber Bedarf an einem darüber hinaus gehenden vereinfachten Förder- und Bewilligungsverfahren besteht. Die Neuregelung soll deshalb die Förderung insbesondere in den Fällen erleichtern, in denen beruflicher Weiterbildungsbedarf bei einer größeren Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorliegt. Adressat der Bewilligungsentscheidung und Förderleistungen für die Weiterbildungskosten soll an Stelle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daher auch der Arbeitgeber sein können, soweit er dies beantragt. Die Antragstellung und Bewilligung der Gesamtleistung kann daher neben den - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - ohnehin an Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitsentgeltzuschüssen auch die Lehrgangskosten sowie die sonstigen Weiterbildungskosten (z. B. Fahrkosten) umfassen. Die Regelung ermöglicht daher Antrags- und Bewilligungsverfahren, die auch in Absprache mit der BA individuelle und betriebliche Bedarfe berücksichtigen. Der BA soll es allerdings ermöglicht werden, bei ihrer Ermessensentscheidung über die

Höhe der Förderleistungen individuelle und betriebliche Belange pauschalierend und maßnahmebezogen zu berücksichtigen. Dies soll dann gelten, wenn für größere Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem Betrieb Förderleistungen zu prüfen und zu bewilligen sind, die hinsichtlich ihrer Qualifikation, ihres Bildungsziels oder ihres Förderbedarfs vergleichbare Weiterbildungsmaßnahmen anstreben. In diesen Fällen soll es der BA z. B. ermöglicht werden, nicht für jede einzelne Arbeitnehmerin oder jeden einzelnen Arbeitnehmer die Förderhöhe individuell zu bestimmen, sondern in einer Gesamtbetrachtung die für die Förderhöhe maßgeblichen Aspekte pauschalierend und maßnahmebezogen zu beurteilen. Unbeschadet der Beratungspflicht nach § 30 und § 34 besteht für die Agentur für Arbeit die Möglichkeit, die Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allgemein und gruppenbezogen durchzuführen. Unbenommen bleibt der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, ergänzend auch eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Durch die Regelung können Planung und Durchführung beruflicher Weiterbildung effizienter organisiert und vereinfacht werden. Dies ist nicht nur für Arbeitgeber, sondern auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfahrenserleichternd. Voraussetzung ist allerdings, dass sie diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. In Betrieben mit einer gesetzlich vorgesehenen Betriebsvertretung soll ebenfalls zur Verfahrenserleichterung das Einverständnis der Beschäftigten durch das Einverständnis dieser Betriebsvertretung ersetzt werden können. Dies kann insbesondere auch bei kurzfristig notwendigen Weiterbildungen deren Durchführung weiter beschleunigen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit nachzuweisen, dass er die erhaltenen Förderleistungen zweckentsprechend eingesetzt hat.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatz 6.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 141 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Arbeitslosmeldung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie soll der zuständigen Agentur für Arbeit Kenntnis darüber geben, dass der Versicherungsfall droht oder eingetreten ist und sie damit in die Lage versetzen, durch eigene Aktivitäten die Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zeitnah zu beenden. Sie ist damit untrennbar mit der Aufgabe der BA verbunden, den Versicherungsfall vorrangig durch Vermittlung in Arbeit zu beenden. Vor diesem Hintergrund gehört es zu den gleichwertigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dass die oder der Arbeitslose mit der Arbeitslosmeldung auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen muss. Die Arbeitslosmeldung ist zugleich Ausgangspunkt für das Leistungsverfahren zur Entscheidung über einen Antrag auf Arbeitslosengeld, das die Prüfung der weiteren materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der Verfügbarkeit umfasst.

Bisher ist eine Arbeitslosmeldung ausschließlich persönlich, das heißt durch Vorsprache bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit möglich. Dies beruht auf dem - fortgeltenden - Grundgedanken, dass ein persönlicher Kontakt zwischen der oder dem Arbeitslosen und der Vermittlungsfachkraft in der zuständigen Agentur für Arbeit eine zentrale Rolle im Vermittlungsprozess, aber auch für die Prüfung der für einen Leistungsanspruch erforderlichen Verfügbarkeit hat. Diesem Grundgedanken der persönlichen Beziehung als Voraussetzung für eine effektive Durchsetzung des Leistungskonzepts entspricht auch die an den Wohnsitz anknüpfende gesetzliche Zuständigkeitsregelung.

Die Kernfunktion der Arbeitslosmeldung, die Agentur für Arbeit unverzüglich in die Lage zu versetzen, die notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit beziehungsweise zur beruflichen Wiedereingliederung einzuleiten und damit den Versicherungsfall so bald wie möglich zu beenden, bleibt unverändert erhalten. Insbesondere die Bedeutung des persönlichen Beratungs- und Vermittlungsgesprächs bleibt von der neuen Option, sich elektronisch über das Fachportal der BA arbeitslos zu melden, unberührt.

Mit der elektronischen Arbeitslosmeldung in einer im SGB I vorgesehenen Form, wird künftig eine gegenüber der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichrangige und rechtssichere Form zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung zugelassen. Ziel ist es, den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen der BA zu erweitern und so einen alternativen zeitgemäßen Zugang zu einem modernen Leistungsverfahren zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf diesem Weg können Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise zügig und bürgerorientiert erbracht werden. Damit wird die politische Zielsetzung und gesetzgeberische Entscheidung, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung weiter voranzubringen, insbesondere die Verpflichtung durch das Onlinezugangsgesetz (OZG), alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, aufgegriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Bedeutung der Arbeitslosmeldung für die Entstehung des Stammrechts auf Arbeitslosengeld entsprechend, kommt es für die zuzulassende Form für diese Erklärung zentral auf die Identitätsfunktion, die Echtheitsfunktion und die Beweisfunktion an. Aus diesem Grund muss über das Portal eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Arbeitslosmeldung mit dem elektronischen Identitätsausweis des Erklärenden sichergestellt sein. Hierzu gehört auch die Übernahme der jeweiligen Meldeanschrift. Mit den in § 36a SGB I genannten Verfahren stehen im Sozialrecht informations-technische Möglichkeiten zur Verfügung, die diesen Anforderungen gerecht werden. Daher ist die elektronische Arbeitslosmeldung nur in einer § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 1. Halbsatz SGB I entsprechenden Form (unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular in Verbindung mit einer sicheren elektronischen Identifizierung zum Beispiel durch die eID-Funktion des Personalausweises) zulässig.

Auch im Falle einer elektronischen Arbeitslosmeldung muss gewährleistet sein, dass die nach § 327 zuständige Agentur für Arbeit unverzüglich ermittelt werden kann, damit diese ohne Zeitverzug Vermittlungsbemühungen einleiten und die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen Verfügbarkeit, prüfen kann. Dies setzt voraus, dass ihr alle Daten vorliegen beziehungsweise erhoben werden, die für eine Vermittlung in Arbeit beziehungsweise die Vorbereitung des anschließenden persönlichen Beratungs- und Vermittlungsgesprächs erforderlich sind.

Wie im analogen ist auch im elektronischen Meldeprozess zu gewährleisten, dass Arbeitslose auch bei der elektronischen Arbeitslosmeldung insbesondere über das Erfordernis der Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit informiert werden. Soweit möglich, sollen auch im elektronischen Meldeprozess bereits erste Eigenbemühungen eingefordert werden, beispielsweise, dass sich die oder der Arbeitslose durch Markterkundung oder Nutzung der Selbstinformationseinrichtungen der BA auf das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch vorbereitet. Die BA hat auch im elektronischen Meldeprozess zu gewährleisten, dass eine unverzügliche Kenntnisnahme der entsprechenden Hinweise, Merkblätter etc. durch die Arbeitslose oder den Arbeitslosen erfolgt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1. Aufgrund der Gleichrangigkeit beider Meldeformen und einer echten Wahlfreiheit der oder des Arbeitslosen wird die Rückwirkungsvorschrift auch auf die elektronische Arbeitslosmeldung erstreckt, wenn am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit keine Dienstbereitschaft der zuständigen Agentur für Arbeit besteht.

Zu Buchstabe e

Das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch in zeitlicher Nähe zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ist Teil eines individuellen Vermittlungsprozesses, der typischerweise mit der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung beginnt. Das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch dient zugleich der Begrenzung des Leistungsrisikos der Arbeitslosenversicherung. Es bietet damit für die Vermittlungsfachkraft auch die Gelegenheit, mit der oder dem Arbeitslosen zu erörtern, welche Eigenbemühungen sie oder er zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit zu unternehmen hat, mitunter verhaltenslenkend auf die oder den Arbeitslosen eingehen zu können und gegebenenfalls einen konkreten Nachweis dieser Eigenbemühungen zu fordern. Im Falle einer persönlichen Arbeitslosmeldung kann dieses Gespräch wie bisher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meldung erfolgen, aber auch im weiteren Prozess terminiert werden. Im Fall einer elektronischen Arbeitslosmeldung hat die BA ein entsprechendes Terminmanagement in ihrem Portal vorzusehen. Das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch soll unverzüglich, das heißt typischerweise spätestens innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles mit jeder und jedem Arbeitslosen geführt werden. Ein persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch innerhalb einer zwei bis drei Wochenfrist nach Eintritt der Arbeitslosigkeit kann entbehrlich sein, wenn es mit den oben genannten Inhalten bereits innerhalb von vier Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit geführt worden ist, die für das Leistungsverfahren wesentlichen Aspekte also bereits in diesem Gespräch erörtert wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die zuständige Agentur für Arbeit hat die Arbeitslose oder den Arbeitslosen zu diesem Gespräch nach § 309 dieses Buches einzuladen. In begründeten Einzelfällen kann auf das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch verzichtet werden; insbesondere dann, wenn bei der Arbeitslosmeldung bereits feststeht, dass der Versicherungsfall, zum Beispiel durch die Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder den Wegfall der Verfügbarkeit, kurzfristig endet. Eine Unterscheidung nach den beruflichen Eingliederungschancen der arbeitslosen Personen ist nicht geeignet, eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung eines Beratungs- und Vermittlungsgesprächs in der angegebenen Frist zu begründen. Sowohl marktnahe, als auch marktferne arbeitslose Personen haben Anspruch auf die Vermittlungsleistungen der Agentur für Arbeit und für beide Personengruppen gilt der Vorrang der Vermittlung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 141.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zum neuen § 82 Absatz 6: In den Fällen, in denen der Arbeitgeber fahrlässig oder vorsätzlich seiner Verpflichtung zur Weiterleitung der ihm bewilligten und an ihn ausgezahlten Leistungen nach § 82 Absatz 6 Satz 3 zur Förderung der beruflichen Weiterbildung an Beschäftigte und Träger nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, der BA den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 141.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 141.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu § 82 Absatz 6 Satz 3, nach dem der Arbeitgeber verpflichtet ist, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen, dass Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte an diese und den Träger der Maßnahme weitergeleitet wurden. Erfüllt er diese Verpflichtung fahrlässig oder vorsätzlich nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, soll dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Die BA muss bei der Auszahlung der Förderleistungen für Beschäftigte an den Arbeitgeber im Interesse der Beschäftigten und der Beitragszahler zur Arbeitsförderung darauf vertrauen können, dass diese vollständig und rechtzeitig an Beschäftigte und Träger weitergeleitet werden. Es ist daher sachgerecht, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zum neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 404 Absatz 2 Nummer 1a.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die vor der Zusammenlegung der Maßnahmeziele von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach der derzeitigen Nummer 2 des § 45 Absatz 1 Satz 1 zugelassen sind, verlieren die Zulassung nicht aufgrund der Gesetzesänderung. Für die Teilnahme an diesen Maßnahmen können sowohl Gutscheine, die vor der Gesetzesänderung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgegeben wurden, als auch solche, die nach der Gesetzesänderung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgegeben wurden, eingelöst werden. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, die vor der Gesetzesänderung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgegeben wurden, können außerdem für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingelöst werden, die nach dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen werden. Diese Regelung vermeidet es, dass allein durch die Zusammenlegung der Nummern 1 und 2 des § 45 Absatz 1 Satz 1 Aufwände für die Neuzulassung von Maßnahmen und Neuausstellung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen entstehen, die vor diesem Datum bereits nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zugelassen beziehungsweise ausgestellt worden sind.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 82.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 SGB III geregelten Assistierten Ausbildung in den §§ 74 bis 75a SGB III und zur Aufhebung von § 130 SGB III. Die §§ 74 bis 75a SGB III sind im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III enthalten, so dass die Assistierte Ausbildung weiterhin, künftig auch ohne ausdrücklichen Verweis auf die konkreten Normen der Assistierten Ausbildung im SGB III, als Leistung des SGB II erbracht werden kann.

Die im SGB III vorgesehene Erstattung von Fahrkosten während einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a Absatz 6) wird nicht übernommen, da bei Beziehen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeld II bereits ein pauschalierter Absetzbeitrag in Höhe von 100 Euro berücksichtigt wird, der auch Fahrkosten umfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung zur Änderung des § 81 Absatz 2 SGB III. Durch die Anpassung des § 81 SGB III wird in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 4 ermöglicht, dass das Nachholen des Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 SGB III als Pflichtleistung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen ist, sofern dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Zu Nummer 3

§ 82 überträgt die Übergangsregelung zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen in § 450 Absatz 1 Satz 1 und zur ausbildungsbegleitenden Phase der Assistierten Ausbildung in § 450 Absatz 2 Satz 1 des SGB III auf das SGB II. Auch nach dem SGB II werden die ausbildungsbegleitenden Unterstützungsangebote ausbildungsbegleitende Hilfen und ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung im Ausbildungsjahr 2020/2021 nach dem derzeit geltenden Recht eingerichtet und durchgeführt. Dies gibt den Agenturen für Arbeit hinreichend Zeit, sich auf das neue Recht einzustellen. Die Regelungen für Grenzgänger in § 450 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 SGB III finden im SGB II per se keine Anwendung, da nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung im SGB II ist, dass die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten zwischen den Agenturen für Arbeit im SGB III (Leistungsgewährung für Erwerbsaufstocker über § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III neu eröffnet) und den Jobcentern im SGB II wird spiegelbildlich ein Leistungsausschluss im SGB II für die Arbeitgeberleistungen nach § 82 Absatz 6 SGB III neu geregelt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1 in § 450 SGB III.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zum neu eingeführten § 11a.

Zu Nummer 2

Mit der neu eingefügten Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung die bekannte und bewährte Krisenregelung reaktivieren, die ausnahmsweise die Zahlung von Kurzarbeitergeld auch an Leiharbeitskräfte ermöglicht. Die Verordnungsermächtigung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls mit diesem Gesetz eingeführten Verordnungsermächtigung in § 109 Absatz 5 SGB III. Voraussetzung für das Tätigwerden im Verordnungswege ist bei beiden Ermächtigungsgrundlagen eine krisenhafte Situation, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.

Mit der Regelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird sichergestellt, dass die Bundesregierung differenzierte und passgenaue Maßnahmen beim Kurzarbeitergeld ergreifen kann, die im Bedarfsfall auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zugutekommen können.

Die Verordnungsermächtigung ist bis Ende 2021 befristet. Die Verordnung ist bei Erlass zeitlich zu begrenzen. Dabei ist zu beachten, dass mit einer Verordnung vom gesetzlichen Grundsatz des § 11 Absatz 4 Satz 2 abgewichen wird. In der Wirtschafts- und Finanzkrise hatte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der damaligen Situation zunächst eine fast zweijährige Abweichung vorgesehen, die später im Ergebnis um ein Jahr verlängert wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)

Folgeänderung zum neuen § 76 Absatz 7 SGB III und zur Aufhebung von § 79 SGB III.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 SGB III geregelten ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung als Vorphase in den §§ 74 und 75a SGB III und zur Aufhebung von § 130 SGB III. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 SGB III geregelten ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung als Vorphase in den §§ 74 und 75a SGB III und zur Aufhebung von § 130 SGB III. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 SGB III geregelten ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung als Vorphase in den §§ 74 und 75a SGB III und zur Aufhebung von § 130 SGB III. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuregelung der bisher in § 130 SGB III geregelten Assistierten Ausbildung in den §§ 74 bis 75a SGB III und zur Aufhebung von § 130 SGB III. Die §§ 74 bis 75a SGB III sind im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III enthalten, so dass es eines ausdrücklichen Verweises auf die konkreten Normen der Assistierten Ausbildung im SGB III künftig nicht mehr bedarf. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung in § 179 Absatz 2 SGB III.

Zu Buchstabe b

Bei der Ermittlung und Festsetzung der durchschnittlichen Kostensätze hat die BA die ihr von den fachkundigen Stellen gemeldeten Kostensätze zugrunde zu legen. Dabei hat sie sowohl bei Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III als auch bei Maßnahmen nach den §§ 81 und 82 SGB III die Kostensätze der vorangegangenen zwei Kalenderjahre zu berücksichtigen. Der verlängerte Zeitraum ermöglicht es der BA, die Bundesdurchschnittskostensätze auf einer breiteren Datengrundlage zu ermitteln und festzusetzen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird die bisher vom Beirat nach § 182 SGB III (AZAV-Beirat) für die Kalkulation der Maßnahmen empfohlene Teilnehmerzahl nunmehr in der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung festgelegt. Dabei wird die bisher vorgegebene Gruppengröße von fünfzehn auf grundsätzlich zwölf Teilnehmende herabgesetzt, um kostendeckende Kalkulationen zu erleichtern. Hierdurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Maßnahmeträger in vielen Fällen zunehmend Schwierigkeiten haben, die derzeit erforderliche Zahl von fünfzehn Teilnehmenden für ihre Maßnahmen zu erreichen.

Fachkundige Stellen erhalten mit der Neufassung des § 179 Absatz 2 SGB III einen Entscheidungsspielraum bei der Zulassung von Maßnahmen, wenn die kalkulierten Kosten um bis zu 20 Prozent über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen. Diese Flexibilität gilt jedoch nicht pauschal, sondern nur dann, wenn es sich um notwendige

besondere Aufwendungen handelt, die ein Überschreiten der durchschnittlichen Kostensätze rechtfertigen. Der neue Absatz 4 sieht vor, dass als solche besonderen Aufwendungen vor allem Kosten berücksichtigt werden können, die auf eine überdurchschnittliche Betreuung, eine besondere räumliche oder technische Ausstattung oder eine besondere inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme zurückzuführen sind. Als besondere Aufwendungen können auch die Kosten für eine barrierefreie Ausgestaltung einer Maßnahme anerkannt werden (z. B. barrierefrei zugängliche Schulungsräume; Gebärdensprache; Brailleschrift). Die Aufwendungen sind nur dann zulassungsfähig, wenn sie notwendig sind. Das setzt den Nachweis voraus, dass die Aufwendungen bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise erforderlich sind, um die erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme sicherzustellen. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie mit weniger als zwölf Teilnehmenden kalkuliert werden. Diese Ausnahme kann bei speziellen betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen mit besonderen Qualifizierungszielen oder Maßnahmen in Betracht kommen, bei denen aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten (z. B. ländlicher Raum) oder anderer örtlicher Umstände weniger Teilnehmende zu erwarten sind. Wie bisher bleiben Einzelmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung möglich, wenn mit diesen Förderleistungen die Chance auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert wird.

Die früheren Absätze 2 und 3 des § 4 werden als neue Absätze 5 und 6 in § 3 eingefügt und dabei teilweise inhaltlich geändert. Der neue Absatz 5 regelt, dass die BA bei der Ermittlung der Bundesdurchschnittskostensätze zukünftig neben der Preisentwicklung auch die Lohnentwicklung berücksichtigen kann. Dies gilt für den Fall, dass die Bundesdurchschnittskostensätze auf der Grundlage der von den fachkundigen Stellen gemeldeten Kostensätze stagnieren oder der ermittelte Anstieg hinter der allgemeinen Preisentwicklung und der Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung (Unterklasse 85.59.2 des Verzeichnisses der Wirtschaftsklassen 2008) zurückbleibt. Nach Absatz 6 bleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Kostenzustimmung für Maßnahmen, die den durchschnittlichen Kostensatz um mehr als zwanzig Prozent übersteigen. Die BA hat bei der Erteilung der Zustimmung nach dem neuen § 179 Absatz 2 Satz 2 SGB III zu prüfen, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vorliegt, das die Durchführung der Maßnahme trotz der hohen Kosten rechtfertigt. Darüber hinaus erfordert die Zustimmung den Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 2 bis 6.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen an die Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Verschiebung der Absätze 2 und 3 als teilweise neu formulierte Absätze 5 und 6 in § 3.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zum neuen § 179 Absatz 2 SGB III.

Zu Nummer 4

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Unterschied zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III die durchschnittlichen Kostensätze für die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in den letzten Jahren weitestgehend unverändert geblieben sind, werden die durchschnittlichen Kostensätze für den Bereich der beruflichen Weiterbildung zum 1. August 2020 einmalig um 20 Prozent angehoben. Damit wird auch Spielraum geschaffen für die Verringerung der Teilnehmerzahlen bei Gruppenmaßnahmen. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III werden die durchschnittlichen Kostensätze im Jahr 2020 wie in den vorangegangenen Jahren auch auf der Basis der im Vorjahr von den fachkundigen Stellen vorgelegten Kostensätze ermittelt und veröffentlicht.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Zentrale Elemente des Gesetzentwurfs entwickeln angesichts anstehender struktureller wie möglicher konjunktureller Herausforderungen, für die es zunehmend Anzeichen gibt, das arbeitsmarktpolitische Förderinstrumentarium gezielt weiter. Diese Verbesserungen sollen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens schnellstmöglich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zur Verfügung stehen. Ein Inkrafttreten am ersten Tag des nächsten Quartals, wie im Arbeitsprogramm der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ grundsätzlich angestrebt, wäre daher in diesem Fall nicht zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Die Änderungen bei der Einstiegsqualifizierung treten zeitgleich mit der Erhöhung des Förderungshöchstsatzes durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft.

Zu Absatz 3

Aufgrund der erforderlichen technischen Umsetzung und der Anpassung der Arbeitsabläufe bei der BA sollen die Regelungen zur Zusammenlegung der Maßnahmeziele des derzeitigen § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III und die dazu gehörige Übergangsregelung im neuen § 45 Absatz 1 SGB III sowie die redaktionelle Folgeänderung in § 82 SGB II erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Gleiche gilt für die neue Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung auf Förderung einer Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im künftigen § 82 Absatz 6 SGB III.

Zu Absatz 4

Mit Blick auf die erforderliche technische Umsetzung des sicheren elektronischen Kommunikationsweges zur elektronischen Arbeitslosmeldung im Fachportal der BA und der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen per Videotelefonie sollen die Regelungen zur Arbeitsuchendmeldung und zur elektronischen Arbeitslosmeldung am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit hat die BA eine ausreichende Vorlaufzeit, um das Verwaltungsverfahren anzupassen und die technischen Grundlagen zu schaffen, um an hinreichend vielen Standorten Beratungs- und Vermittlungsgespräche per Videotelefonie anbieten zu können. Die betroffenen oder zukünftig betroffenen Bürgerinnen und Bürger können über die geänderte Rechtslage informiert werden und sich auf die Nutzung der sicheren elektronischen Kommunikationswege einstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.